

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **VZ 2015-2019**

Name: Håle Gözen

**Haupttitel BA: Integration traumatisierter und in Heimen wohnender UMAs
auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2019 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2019

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die Integration unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMAs) ist ein besonderes problematisches Teilgebiet im gesamten Asylrecht der Schweiz. Denn es kommen mehrere Risikofaktoren zusammen: Zum einen die Belastungen aufgrund der schrecklichen Erlebnisse, die die Minderjährigen erleiden mussten, zum anderen die Schwierigkeiten bei der Eingewöhnung in eine vollkommen neue Umgebung und Sprachprobleme und schliesslich die besonderen Unsicherheiten und Entwicklungsprobleme im Zusammenhang mit der Pubertät. Meist liegen schwere posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) vor, die zusätzliche psychologische Interventionen erforderlich machen. Im Bereich der Sozialen Arbeit existieren mittlerweile verschiedene Handbücher, Empfehlungen und Arbeitsanleitungen, die sich den sich ergebenden Problematiken widmen. Für die Eingliederung in die schweizerische Mehrheitsgesellschaft ist vor allem die Integration in den Arbeitsmarkt von Bedeutung. Wie wird vorgegangen, welche Problempunkte bestehen bei der Förderung, wie kann Sozial Arbeit helfen? Damit befasst sich die Arbeit. Am Ende werden die Ergebnisse zusammengefasst und Handlungsempfehlungen gegeben.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	8
1.1 Schwierige Arbeitsmarktintegration von UMAs in der Schweiz.....	8
1.2 Forschungsfrage.....	10
1.3 Ziel der Arbeit.....	11
1.4 Vorgehensweise und Methodik.....	11
2 Theoretische Grundlagen aus der Perspektive der Sozialen Arbeit.....	12
2.1 Begriffsbestimmung Integration.....	12
2.2 Integrationsfaktoren und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit.....	13
2.2.1 Strukturelle Integration.....	14
2.2.2 Kulturelle Integration.....	14
2.2.3 Soziale Integration.....	15
2.2.4 Emotionale Integration.....	17
2.3 Begriffsbestimmung Traumatisierung.....	17
2.3.1 Arten von Traumata, Bewältigungskonzepte und die Bedeutung für die Soziale Arbeit..	17
2.3.2 Posttraumatische Belastungsstörungen.....	23
2.3.3 Andere Traumafolgestörungen.....	24
2.3.4 Speziell: Kriegstraumata.....	25
2.4 Rechtliche Grundlagen für die kontextbezogene Sozialen Arbeit.....	27
2.4.1 Asylgesetz und Asylverfahren.....	27
2.4.2 Unbegleitete Minderjährige.....	28
2.4.3 Heimunterbringung in der Schweiz.....	29
2.4.4 Arbeitsmarktintegration und Arbeitsrecht.....	33
2.5 Zwischenfazit.....	38
3 Literatur- und Fallstudienrecherche aus der Perspektive der Sozialen Arbeit.....	39
3.1 Staatssekretariat für Migration (SEM).....	39
3.1.1 Statistiken.....	39

3.1.2 Projekte und Programme von nationaler Bedeutung	41
3.1.3 Ausgewählte kantonale Massnahmen in der Sozialen Arbeit	42
3.2 Internationaler Sozialdienst Schweiz	46
3.2.1 Aufgaben	46
3.2.2 Projekte und Programme.....	46
3.4 Zwischenfazit	50
4 Schlussbetrachtung	50
4.1 Zusammenfassung und Beantwortung der Forschungsfrage	50
4.2 Kritische Diskussion, Handlungsempfehlungen und Ausblick.....	51
Literaturverzeichnis.....	54

Verzeichnis der Abkürzungen

ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit- Hyperaktivitäts- Syndrom
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) v. 16.12.2005, SR 142.20
AsylG	Asylgesetz v. 26.06.1998, SR 142.31
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) v. 16.12.2005, SR 142.20
BE	Bern
BIZ	Berufsinformationszentrum
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
IBA	International Business Administration
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht v. 18.12.1987, SR 291
KRK	Kinderrechtskonvention
MNA	Mineurs non accompagnés (unbegleitete Minderjährige)
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SEM	Staatssekreteriat für Migration (Secrétariat d'État aux migrations)
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Schweizer Recht
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
ZGB	Zivilgesetzbuch v. 10.12.1907, SR 210

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Klassifikation traumatischer Ereignisse, S. 19

Tabelle 2: Altersgerechte und an die Bedürfnisse der MNA angepasste Unterbringung, S. 31

Tabelle 3: Schulische und berufliche Ausbildung, S. 37

Tabelle 4: UMAs in der Schweiz 2017, S. 39

1 Einleitung

1.1 Schwierige Arbeitsmarktintegration von UMAs in der Schweiz

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMAs) hat weltweit und auch in der Schweiz in den letzten Jahren stark zugenommen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 8). Die Ursachen sind rasch ausgemacht: Der seit mehr als sieben Jahren andauernde grausame und nicht enden wollende Bürgerkrieg in Syrien, fehlende wirtschaftliche Perspektiven vor allem für junge Leute in den Herkunftsländern, Menschenrechtsverletzungen und die Unfähigkeit korrupter Regierungen vor Ort zu einer effizienten Lösung der ökonomischen Probleme des jeweiligen Landes beizutragen (Petra Aigner, 2017, S. 123). Oft haben die Betroffenen auf dem Fluchtweg Schreckliches erlebt, Familien wurden auseinandergerissen, UMAs wurden von ihren Eltern und ihrer Familie getrennt und waren auf sich allein gestellt. Dies alles hat in Europa ab 2015, vor allem wegen des syrischen Bürgerkrieges, eine Flüchtlingskrise mit massenhaften Migrationsbewegungen ausgelöst, vor denen auch die Schweiz nicht verschont blieb. Dabei ist allerdings inzwischen eine Umkehr erfolgt und für die Schweiz eine sukzessive Abnahme der Zahl der Asylsuchenden zu konstatieren (Staatssekretariat für Migration SEM, 2018, S. 43):

Waren es im Jahre 2015 noch 2'736 UMAs bzw. 6,92 % aller Asylsuchenden, erfolgte 2016 ein Rückgang auf 1'997 Personen bzw. 7,3 % aller Asylsuchenden und im Jahre 2017 auf 733 UMAs bzw. 4,05 % aller Asylsuchenden (SEM, 2018, Statistiken/Vergleichstabelle; Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 18 - für 2015 und 2016). Die Zahlen zeigen: Vom absoluten Umfang her verringert sich langsam die Brisanz der Problematik. Andererseits ist die Schweiz wie andere Aufnahmeländer an die Kinderrechtskonvention (KRK) gebunden und sieht sich daher in der Pflicht, UMAs eine angemessene und zukunftsorientierte Betreuung zu bieten (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S.18.). Der Rückgang bietet den Akteuren¹ im Bereich der Sozialen Arbeit zugleich die Möglichkeit, sich intensiver mit jedem einzelnen UMA zu befassen, was die Chancen für das Gelingen der individuellen Betreuung erhöhen dürfte. Das ist die gegenwärtige Ausgangssituation (ebd.).

¹ Bei Personen verschiedenen Geschlechts wird zwecks besserer Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Selbstverständlich werden damit auch weibliche Personen und andere erfasst.

Dennoch ist Folgendes zu beachten:

Ist allein die Integration in ein vollkommen fremdes Umfeld und in einen fremden Arbeitsmarkt ein Unterfangen, das mit zahlreichen Schwierigkeiten behaftet ist, gilt es doch, Minderjährige, die in einer bestimmten Kultur aufgewachsen sind, (meist) einer anderen Religion angehören und vor allem die in der Schweiz gesprochenen Landessprachen ansatzweise weder kennen noch sprechen, in ein völlig neues soziales Umfeld und neue arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen zu integrieren. Umso schwerer ist es dann, gewissermassen in einem zweiten Schritt, eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt der Schweiz zu vollziehen. Soziale Integration findet dabei vornehmlich „vor Ort“, auf der kantonalen und auf der untersten Ebene, also in den Gemeinden, statt (vgl. z.B. für Deutschland: Bosch-Stiftung, 2017, S. 7). Dort bleibt genügend Spielraum, um in direktem Kontakt mit UMAs tragfähige Lösungen zu finden, die auch den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht werden. Eine wirksame Integration in den Arbeitsmarkt und damit die Aufnahme einer Ausbildung bzw. Berufstätigkeit als unabdingbare Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben setzt bei der genannten Zielgruppe eine besondere Betreuung und Begleitung voraus. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Angehörige der hier behandelten Personengruppe wegen Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit Opfer krimineller Machenschaften bzw. in illegale Netzwerke verstrickt werden. (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 32).

Dies zu verhindern und den UMAs durch Arbeitsmarktintegration eine nachhaltige Bleibeperspektive zu schaffen, ist prioritäres Ziel Sozialer Arbeit.

Dabei stehen in dieser Arbeit vor allem Jugendliche im Fokus, da sich nur bei ihnen die Frage nach der Berufsausbildung stellt. UMAs unter 14/15 Jahren werden daher nicht betrachtet.

Denn vor allem für Jugendliche, die dieses Altersjahr erreicht haben, geht es darum, durch eine qualifizierte Ausbildung das notwendige Sozialkapital (Pierre Bourdieu, 1983, S. 183 - 198) zu erwerben, um sich adäquat an die gesellschaftlichen und arbeitsmarktbezogenen Rahmenbedingungen in der Schweiz anpassen zu können bzw. bei einer spätere Rückkehr in die jeweiligen Heimatländer durch das erworbene berufliche Know-how dort zu reüssieren (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 15). Die Vorbereitung und Begleitung der Jugendlichen in dieser Übergangszeit sind besonders wichtig (Ebd.). Dies setzt eine besondere Betreuung voraus, zumal UMAs in dreifacher Hinsicht seelisch Betroffene sind:

Zum einen aufgrund ihrer Minderjährigkeit, durch die Trennung von ihren Eltern und der Familie und zum anderen durch die Migration (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 21).

Daher haben sich bei vielen UMAs Traumata entwickelt durch Erfahrungen in ihrem Heimatland und auf der Flucht. Trennungen, sexuelle und körperliche Gewalt, die fehlende Schul- und Bildungsmöglichkeiten oder Zwangsarbeit können sich negativ auf die mentale Gesundheit der Kinder und Jugendlichen auswirken (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 22). Meist kommt es zu posttraumatischen Belastungssymptomen, psychosomatischen Erkrankungen, Depressionen und Angststörungen auf, die sich wiederum in Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule, Schlafproblemen oder Risikoverhalten niederschlagen und sich massiv auf das Wohlergehen von UMAs auswirken (ebd.).

Dies ist der Ausgangspunkt, an denen Soziale Arbeit bei UMAs, die in der Schweiz in Heimen untergebracht und das 14. Altersjahr erreicht haben oder älter sind, ansetzt. Soziale Arbeit fungiert dabei als Hilfsmittel, um bei den jeweiligen Klienten Ressourcen zu entwickeln und zu fördern, um am gesellschaftlichen und sozialen Leben im Aufnahmeland teilhaben zu können. Es zeigt sich, dass die Anforderungen, die an Soziale Arbeit speziell bei UMAs bei der Arbeitsmarktintegration zu stellen sind, ausserordentlich vielfältig sind.

Das ist Gegenstand der Arbeit.

Die Motivation der Verfasserin besteht darin zu erfahren, wie sich der Aufenthalt von UMAs nach der Ankunft in der Schweiz gestaltet, wie sich die Traumabewältigung von UMAs in Heimen in der Praxis der Sozialen Arbeit vollzieht, wie sich die Integration von UMAs in den schweizerischen Arbeitsmarkt gestaltet und wo ggf. Verbesserungsbedarf besteht etc.

1.2 Forschungsfrage

Das führt unmittelbar über zur zentralen Forschungsfrage. Dies lautet wie folgt:

Wie können psychisch belastete bzw. traumatisierte UMAs, die in Heimen wohnen, aus Sicht der Sozialen Arbeit erfolgreich auf dem Schweizer Arbeitsmarkt integriert werden?
Welche Ansatzpunkte ergeben sich für den Bereich der Sozialen Arbeit?

Es handelt sich um eine ausschliesslich literaturgestützte Arbeit.

1.3 Ziel der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, Mittel und Wege aufzuzeigen, wie die Arbeit mit der vorbezeichnet doppelt eingeschränkten Gruppe von UMAs verbessert werden kann. Dazu bedarf es zunächst der Ermittlung des Status quo, der Ermittlung des Stärken und Schwächen des gegenwärtigen Systems, der Klärung der biopsychosozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie schlussendlich der Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Praxis der themenbezogenen Sozialen Arbeit.

1.4 Vorgehensweise und Methodik

Die Arbeit ist folgendermassen aufgebaut:

- Im zweiten Teil der Arbeit werden die für die Behandlung des Fragestellung zu beachtenden theoretischen Grundlagen erörtert, und zwar stets aus der Perspektive der Sozialen Arbeit. Die Darstellung ist in drei Abschnitte aufgeteilt. Es werden die Themenfelder Integration, Traumatisierung und Recht behandelt. Welche Formen bzw. Schritte der Integration lassen sich in der soziologischen Literatur unterscheiden? Welche Arten und Traumata kennt die Psychologie, und welche Rechtsgrundlagen sind zu beachten, wenn es um Asylsuchende und den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Schweiz geht? Bei der Integration liegt der Schwerpunkt der Betrachtung bei der strukturellen Integration, bei der Traumatisierung vor allem Kriegs- und Fluchttraumata und auf juristischem Gebiet die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse, um während und nach einer qualifizierten Ausbildung im Arbeitswettbewerb der Schweiz zu reüssieren. Am Ende dieses Teils werden die mit Blick auf die dargestellte Forschungsfrage relevanten Erkenntnisse in einem kurzen Zwischenfazit zusammengefasst.
- Der dritte Teil ist für die Literatur- und Fallstudienrecherche vorgesehen. Auch hier wiederum eine Dreiteilung: Zunächst werden Statistiken, Studien und Berichte von Institutionen des Bundes, insbesondere des Staatssekretariats für Migration (SEM) sowie von kantonalen Behörden vorgestellt und einer kritischen Bewertung unterzogen. Es wird sodann auf Massnahmen des bereits erwähnten Internationalen Sozialdienstes Schweiz. Am Ende folgt dann erneut ein kurzes Zwischenfazit.

- Abgeschlossen wird die Arbeit durch eine Schlussbetrachtung, in der die Ergebnisse zusammengefasst und die Forschungsfrage beantwortet werden. Nach einer kurzen kritischen Diskussion werden dann Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit gegeben. Schliesslich wird versucht, eine Vorausschau auf die zukünftige Entwicklung der Sozialen Arbeit bei der Arbeitsmarktintegration traumatisierter UMAs in der Schweiz zu geben.

2 Theoretische Grundlagen aus der Perspektive der Sozialen Arbeit

Wie angekündigt, werden zu den drei Teilbereichen Definitionen erörtert und ihre jeweiligen Anwendungsfelder dargestellt.

2.1 Begriffsbestimmung Integration

Eine allgemein akzeptierte Definition von Integration gibt es nicht. Bei Migrationsbewegungen wird darunter in der Regel die soziale Integration verstanden (Andreas Damelang, 2011, S. 9 – 10). Die in mehreren Dimensionen betrachtet wird und verschiedene Phasen aufweist. Einen Ansatzpunkt dafür, was Integration ist bzw. sein soll, bietet auch Art. 4 AuG. Dort heisst es:

1. Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.
2. Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.
3. Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.
4. Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen. (Art. 4 AuG)

2.2 Integrationsfaktoren und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit

Im Rahmen der migrationssoziologischen Betrachtungen stellt sich die Frage, wie Einwanderer sich in die neue – ihnen fremde - Umgebung eingliedern und welche beruflichen, kulturellen, psychischen und sozialen Schwierigkeiten sich bei diesem Prozess ergeben. Es werden dabei unterschiedliche theoretische Ansätze vertreten, wie Integration verläuft (Everett S. Lee, 1972, S. 117-129). Einer der im deutschsprachigen Raum bekanntesten Ansätze wurde von dem Mannheimer Soziologen Hartmut Esser konzipiert. Esser (2004) differenziert zwischen verschiedenen Dimensionen der Integration und zwar der

Kulturation: Hierunter versteht Esser die Kompetenz der einzelnen Individuen, durch Kenntnis und Erlernen kultureller Konventionen und Regeln die Teilnahmefähigkeit an wichtigen Bereichen der Aufnahmegesellschaft erwerben zu können. Vorrangig sind dabei das Erlernen und die nach und nach erfolgende Beherrschung der Schrift- und Verkehrssprache (S.41 ff.).

Platzierung: Hier geht es primär um das Erreichen einer bestimmten beruflichen Position in der Aufnahmegesellschaft durch die Übernahme beruflicher Positionen. Im Vordergrund steht also die Eingliederung in den Arbeitsmarkt der Aufnahmegesellschaft (ebd.).

Interaktion: Diese Phase betrifft soziale Kontakte, also Kontakte zur einheimischen Bevölkerung, die nicht den Bereich der Arbeit betreffen. Dabei geht es um die Aufnahme von Kontakten und Beziehungen zur Nachbarschaft, zu Freunden sowie Eheschließungen zwischen Zugewanderten und Einheimischen; ebenso das Engagement in Vereinen und bei ehrenamtlicher Tätigkeit (ebd.).

Identifikation: Am Ende des Integrationsprozesses steht nach früherer Auffassung die emotionale Assimilation, d.h. die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls zum Aufnahmeland, das als Heimat empfunden wird. Dieser Aspekt wird mittlerweile angesichts der vielschichtigen Wanderungsbewegungen keine wesentliche Bedeutung mehr eingeräumt (ebd.).

Diese Betrachtungsweise geht davon aus, dass Integration ein beiderseitiger Prozess ist. Dies zeigt sich daran, dass Hinzugewanderte sich an die Rahmenbedingungen des Ziellandes anpassen müssen, um dort sozial und beruflich zu reüssieren. Andererseits setzt dies auch auf Seiten der Bevölkerung des Ziellandes die Akzeptanz der Zuwanderung voraus.

2.2.1 Strukturelle Integration

Bei der Kulturation, um die Terminologie von *Esser* zu verwenden, nimmt der Erwerb der in der Schweiz jeweils gesprochenen Sprachen im Rahmen der ersten Integrationsphase eine Schlüsselstellung ein, weil diese die Zuwanderer in die Lage versetzt, die anderen drei Phasen der Integration erfolgreich zu durchlaufen. Je schneller der Spracherwerb erfolgt, desto rascher kann Integration gelingen (Hartmut Esser, 2006a, S. 58; Michael Bommes, 2006, S. 70). Je mehr die Sprachbeherrschung - schriftlich und/oder mündlich – in der beruflichen Alltagspraxis erforderlich ist, desto eher erweisen sich sprachliche Defizite als Integrationsbarriere. Der Zusammenhang zwischen sprachlicher Assimilation und Arbeitsmarkterfolg ist evident und überdies empirisch nachgewiesen (Esser, 2006b, S. 83 ff.). Dies gilt in besonderem Maße für kommunikativ anspruchsvolle Berufe. Hat die Sprachkompetenz in bestimmten Berufen einen hervorgehobenen Stellenwert, wirkt sich dies auf die Höhe des späteren Einkommens aus. Das Verstehen der Sprache kann für jede Art der Berufsausübung als Minimalbedingung bezeichnet werden, ohne dass die alltägliche Kommunikation nicht möglich ist. Die strukturelle Integration ist umso erfolgreicher, je besser die Sprache des Aufnahmelandes beherrscht wird, wobei bei ansonsten guter Sprachbeherrschung auch der (ausländische) Akzent sich diskriminierend auswirken kann; auch diese Verbindung ist empirisch erwiesen (vgl. dazu allgemein: Esser, 2006b, S. 86 f.). Sprachliche Defizite führen zur Entwertung anderer Qualifikationen, sofern nicht ausnahmsweise die Kommunikation in der Sprache am Ort der Berufsausübung in ihrer Bedeutung zurücktritt, was aber nur für die allerwenigsten Berufe anzunehmen ist (Esser, 2006b, S. 89 f.).

Für die Soziale Arbeit bedeutet dies:

Neben der bei UMAs besonders dringlichen Bewältigung posttraumatischer Belastungsstörungen kommt dem Spracherwerb mehr noch als bei älteren Migranten, die ggf. bereits berufliche Qualifikationen erworben haben, besondere Bedeutung zu. Je besser UMAs sich mitteilen können, desto eher kann ihnen geholfen werden – dies betrifft alle Bereiche, auch die Arbeitsmarktintegration.

2.2.2 Kulturelle Integration

Für die Entwicklung von Einwanderungsgesellschaften ist nicht nur die strukturelle Integration, d.h. der Spracherwerb und die Eingliederung in den Arbeitsprozess, von Bedeutung, sondern auch die kulturell-identifikatorische Integration (Florence R. Kluckhohn, 1951, S.68).

Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob überhaupt, wie und wie weit sich Einwanderer an die Lebensweise, die Kultur bzw. die Werte der Aufnahmegesellschaft anpassen (sollten). Ist die Rede von „Kultur“, stehen Gesellschaftsformen im Vordergrund. Geht es um „Werte“, erfolgt ein Vergleich von Individuen. Eine allgemein anerkannte anthropologische Definition von Kultur lautet wie folgt:

Culture consists in patterned ways of thinking, feeling and reacting, acquired and transmitted mainly by symbols, constituting the distinctive achievements of human groups, including their embodiments in artefacts; the essential core of culture consists of traditional (i.e. historically derived and selected) ideas and especially their attached values. (Kluckhohn, 1951, S. 86)

Kluckhohn definiert „Werte“ folgendermassen:

„A value is a conception, explicit or implicit, distinctive of an individual or characteristic of a group, of the desirable which influences the selection from available modes, means and ends of actions“ (Kluckhohn, 1967, S. 395).

Diese älteren Begriffsbestimmungen bringen die wesentlichen Aspekte auf den Punkt. Eine neuere Definition versteht Kultur demgegenüber - weitergehend bzw. umfassender - als

„alles menschliches Wissen und alle Haltungen, alles Handeln und alle Produkte dieses Handelns“ (Wolfgang Marschall, 1991, S. 25 zit. in Rebekka Ehret, 2009, S. 8).

Für die Soziale Arbeit bedeutet dies:

Im Rahmen der Sozialen Arbeit mit UMAs ist darauf zu achten, dass den Minderjährigen die im Aufnahmeland Schweiz geltenden gesellschaftlichen Normen von Anfang vermittelt werden sollten. Das ist bei traumatisierten Jugendlichen in Heimen u.U. besonders problematisch.

2.2.3 Soziale Integration

Die soziale Integration betrifft die Eingliederung in das soziale Leben im Aufnahmeland und stellt eine weitere Integrationsphase nach der strukturellen und kulturellen Integration dar. Es geht hierbei um eine ausreichende Werteintegration und damit zusammenhängend um eine kulturelle Assimilation von Zuwanderern.

Damit ist gleichzeitig der Aspekt der Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der Zuwanderer angesprochen. Denn wohlverstandene Integration kann keine „Einbahnstraße“ sein: So wie für den Integrationserfolg die Aufnahmebereitschaft der (schweizerischen) Bevölkerung und der schweizerischen Gesellschaft allgemein gefragt ist, was teilweise ein großes Mass an Toleranz erfordert, so müssen sich auch Einwanderer anpassen.

Für den Erfolg der Integration in sozialer Hinsicht ist - entsprechend der Einteilung von *Bourdieu* - das vorhandene Sozialkapital entscheidend. Dieser Begriff ist im sozialwissenschaftlichen Diskurs vor allem ab Anfang der 1990er Jahre verstärkt in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Dabei existieren verschiedene Begriffsbestimmungen, wobei akteurs- und systemorientierte Definitionen zu unterscheiden sind: Nach Bourdieu ist Sozialkapital eine individuelle Ressource, die auf den sozialen Beziehungen zu anderen Personen beruht (Bourdieu, 1983, S. 183 ff.). Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Ursache für das Erreichen einer bestimmten sozialen Stellung und des individuellen Wohlbefindens; man denke nur an den Bereich der (späteren) Stellensuche der UMAs, in dem gesellschaftliche Beziehungen oft eine entscheidende Rolle spielen. Systemorientierte Definitionen verstehen unter Sozialkapital die Summe der Faktoren, die das Zusammenleben und dadurch auch die gesellschaftliche Entwicklung fördern. Jeanette Coleman (1994), der davon ausgeht, dass Sozial- und Humankapital einander ergänzen, definiert Sozialkapital wie folgt (S.300):

The set of resources that inhere in family relations and in community social organisations and that are useful for the cognitive or social development of a child or a young person. These resources differ for different persons and can constitute an important advantage for children and adolescents in the development of their human capital. (Coleman, 1994, S. 300; vgl. auch M. Schemmann & J. Wittpoth, 2007, S. 20)

Die Annahme, dass eine höhere Verfügbarkeit von Sozialkapital die soziale Integration fördert, ist empirisch erwiesen. Eine besondere Rolle im Rahmen der sozialen Integration spielen dabei Netzwerke, über die jedes Individuum in Form von Familien, Freunden, Kollegen etc. verfügt (Dietrich Thränhardt & Karin Weiss, 2005, S. 8 ff.; Kai Leptien, 2006, S. 31).

Für die Soziale Arbeit bedeutet dies:

Es ist darauf zu achten, dass UMAs in soziale Netzwerke eingebunden werden, an denen nicht nur Asylsuchende partizipieren, sondern in die auch einheimische schweizerische Jugendliche eingebunden sind. Nur so kann soziale Integration gelingen, wie von Art. 4 AuG gefordert.

2.2.4 Emotionale Integration

Wie erwähnt, wurde die emotionale Integration früher als letzter Schritt im Integrationsprozess angesehen. Sie setzte eine gefühlsmäßige Verbindung zum Aufnahmeland voraus. Das Aufnahmeland wird als Heimatland empfunden, die jeweilige Person identifiziert sich mit dem Aufnahmeland, mit dessen Bevölkerung, Kultur und Traditionen (Esser, 2004, S. 41 ff.). Angesichts der zunehmenden Multikulturalität setzt eine erfolgreiche Integration im Zielland aber nicht mehr zwingend eine derart starke emotionale Verbindung mit dem Zielland voraus.

Für die Soziale Arbeit bedeutet dies:

Im Rahmen der Sozialen Arbeit kann diese Phase einstweilen hintangestellt werden. Denn ein solches Mass der Eingliederung ist erst erreichbar, wenn Traumata überwunden bzw. beherrschbar sind

2.3 Begriffsbestimmung Traumatisierung

2.3.1 Arten von Traumata, Bewältigungskonzepte und die Bedeutung für die Soziale Arbeit

Als psychisches (seelisches oder mentales) Trauma oder Psychotrauma (von griech.: „τραύμα“ = „Wunde, Verletzung, Niederlage“, vgl. Wilhelm Gemoll, 2006) wird in der Psychologie eine seelische Verletzung bezeichnet (Markus Antonius Wirtz, 2014; Markus A. Landolt & Thomas Hensel, 2009, S. 16). Im Gegensatz dazu bezeichnet der Begriff in der Medizin eine körperliche Verwundung, die auf einen Unfall oder auf Gewalteinwirkung zurückzuführen ist, wie z.B. ein Schädel-Hirn-Traum. In der Psychologie muss jeweils eine starke psychische Erschütterung vorliegen, die durch ein traumatisierendes Erlebnis hervorgerufen wurde. Der Terminus bezeichnet sowohl das auslösende Ereignis als auch Symptome bzw. das durch ein Ereignis ausgelöste seelische (innere) Leiden (ebd.).

Dabei muss das Trauma von belastenden Lebensereignissen abgegrenzt werden. Nicht jedes belastende Lebensereignis wie z.B. der Tod naher Angehöriger löst ein Trauma aus; vor allem reagieren Individuen unterschiedlich auf belastende Lebenssituationen (Michaela Huber, 2012, 37 ff.).

In der Regel werden derart belastende Situationen seelisch verarbeitet, es kommt zu einem „posttraumatisches Wachstum“ (Tanja Zöllner, Lawrence G. Calhoun & Richard G. Tedeschi, 2006, S. 36 ff.). Bleibt die stressbedingte Anspannung über einen längeren Zeitraum bestehen und erfolgt keine innerseelische Verarbeitung, entstehen u.U. psychische Störungen, oftmals in Begleitung von psychischen Krankheitsbildern. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang z.B. die posttraumatische Belastungsstörung (ebd.). Das Psychotrauma kann auch definiert werden als

„(...) ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt“ (Gottfried Fischer & Peter Riedesser, 2009, S. 79).

Nach ICD-10 ist ein Trauma

(...) ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde (ICD-10) (z. B. Naturkatastrophe oder menschlich verursachtes schweres Unheil – man-made disaster – Kampfeinsatz, schwerer Unfall, Beobachtung des gewaltsamen Todes Anderer oder Opfersein von Folter, Terrorismus, Vergewaltigung, Misshandlungen oder anderen Verbrechen) (ICD – 10 (2018)).

Darüber hinaus lassen sich Typ I-Traumata und Typ II-Traumata unterscheiden (Markus A. Landolt & Thomas Hensel, 2012, S. 16 - 17). Typ I-Traumata sind einmalige, unvorhersehbare Ereignisse (sog. Monotraumata) wie z.B. einen Verkehrsunfall oder ein Überfall, Typ II-Traumata dagegen treten wiederholt auf und sind daher teilweise vorhersehbar (sog. multiple Traumata) wie z.B. chronische familiäre Gewalt, chronische sexuelle Ausbeutung oder der Aufenthalt in Kriegsgebieten. Demnach dürfte es sich bei UMAs aus Syrien grossenteils um Typ II-Traumata handeln (ebd.).

Tabelle 1: Klassifikation traumatischer Ereignisse

Zwischenmenschliche Gewalt

<p>Typ 1</p> <p>Überfall</p> <p>Vergewaltigung</p>	<p>Sexuelle Ausbeutung</p> <p>Chronische familiäre Gewalt</p> <p>Krieg, Folter</p> <p>Typ II</p>
<p>Typ I</p> <p>Unfall</p> <p>Erdbeben</p> <p>Brand</p>	<p>Dürre, Hungersnot</p> <p>Typ II</p> <p>AKW-UNglück</p>

Naturkatastrophen

Akzidentelle Traumata

Tabelle 1: Klassifikation traumatischer Ereignisse (Quelle: Landolt & Hensel, 2012, S. 17)

So lassen sich verschiedene Arten von Traumata unterscheiden. Traumatisierende Ereignisse können z.B. Naturkatastrophen, Kriegserlebnisse, Geiselnahmen und Entführungen, Vergewaltigungen oder Unfälle mit drohenden ernsthaften Verletzungen, Terroranschläge, Folter, Lagerhaft, politische Haft oder gewalttätige Angriffe gegen die eigene Person sein (Guido Flatten, Ursula Gast, Arne Hofmann & Wolfgang Wöller, 2011, S. 202 ff.). Es gibt verschiedene Konzepte, um derartige Traumata zu überwinden, die auch im Bereich der Sozialen Arbeit von Bedeutung sind. Zu nennen sind vor allem Resilienz, Salutogenese und Hardiness.

- Das Konzept der *Resilienz* (engl.: „resilience“ = „Widerstandskraft, Durchhaltevermögen“ bzw. lat.: „resiliere“ = „zurückspringen, abprallen“, vgl. Fritz Stowasser Losic, (2016) bezeichnet - im Gegensatz zur Vulnerabilität (lat.: „Verletzbarkeit“) - die Widerstandsfähigkeit eines Individuums, sich trotz ungünstiger Lebensumstände und kritischer Lebensereignisse erfolgreich zu entwickeln (Lisa Marie Warner, 2018). Resilienz setzt voraus, dass zuvor eine stressreiche oder gar traumatische Erfahrung vorliegt und zeigt sich dadurch, dass sich nach einem Schicksalsschlag die normale Befindlichkeit wiederherstellt. Erforscht wurde das Resilienzkonzept primär bei Kindern, die sich trotz widriger Lebensumstände, wie z. B. Armut, Gewalt etc., zu physisch und psychisch unauffälligen und erfolgreichen Erwachsenen entwickelten, während weniger resiliente Kinder bei gleichen Risikofaktoren ein höheres Risiko für psychische und physische Auffälligkeiten aufwiesen (A. S. Master, 2001, S.227-238). Resilienz beruht auf einer Vielzahl von Schutzfaktoren personaler, familiärer und sozialer Art. Zu den personalen Schutzfaktoren gehören biologische Faktoren (z. B. weibliches Geschlecht, gute Gesundheit), kognitive und affektive Faktoren (z. B. Selbstwert, Intelligenz, Selbstwirksamkeitserwartung, realistische Selbsteinschätzung, positives Selbstkonzept). Familiäre Schutzfaktoren sind z. B. die Bindungsqualität zu den Geschwistern und Familienkohäsion mit gleichzeitigem Platz zur Entfaltung. Zu den sozialen Schutzfaktoren gehören z. B. eine positive Bindung zu einem Erwachsenen außerhalb der Familie und zu prosozialen Gleichaltrigen sowie die Qualität der besuchten Bildungseinrichtungen (Lisa Lyssenko, Nina Rottmann, Juergen Bengel, 2010). Die Vielzahl der Resilienzfaktoren, das Zusammenwirken und die unterschiedliche Bedeutung der Schutzfaktoren über die Lebensspanne erschweren die Operationalisierung des Konstrukts und damit allgemeingültige Aussagen. Die einzelnen Schutzfaktoren müssen vergleichend erforscht werden, um aussichtsreiche Interventionsansätze zu entwickeln (Warner, 2018).
- Im Gegensatz zum klassischen pathogenen (griech.: „Pathos“ = „Krankheit, Leid“) Krankheitsmodell ist laut Definition des ganzheitlich orientierten Gesundheitsmodells der *Salutogenese* (lat.: „salus“ = „Gesundheit, Wohlbefinden“, griech: „genesis“ = „Quelle, Entstehung, Ursprung“) des israelisch-amerikanischen Arztes Aaron Antonovsky Gesundheit ein aktives und sich dynamisch regulierendes Geschehen (Susanne Wied &

Angelika Warmbrunn, 2012)

Die Frage geht nicht dahin, wie Krankheiten entstehen, sondern wie Gesundheit erreicht bzw. beibehalten werden kann. Antonovsky, der sich der Frage widmete, wie Überlebende von KZs die traumatischen Erlebnisse überwinden konnten, kam zu dem Ergebnis, dass der Mensch neben einer förderlichen Grundeinstellung (Widerstands-) Ressourcen und Schutzfaktoren benötigt, die von Antonovsky als Kohärenzgefühl bezeichnet werden (Aaron Antonovsky & Aleksa Franke, 1997, S. 36). Dieses ist notwendig, um die vorhandenen persönlichen Ressourcen für Wohlfühl und Gesundheit zu nutzen. Stärke und Ausprägung jenes Kohärenzgefühls hängen von verschiedenen Faktoren ab: der Lebenserfahrung des Einzelnen, seinem sozialen Umfeld bzw. der Gesellschaft, in welcher er lebt sowie von der sozialen Rolle, die das Individuum erfüllt. Mithilfe psychologischer Tiefeninterviews gelang es Antonovsky bestimmte Lebenseinstellungen und Glaubenssysteme herauszufiltern, welche Menschen sogar vor Krankheiten schützen können. Das Kohärenzgefühl, das von Antonovsky als umfassendes andauerndes Gefühl des Vertrauens erklärt wird, lässt sich dabei in einzelne Komponenten zerlegen. Es ist dies ein Aspekt, den es auch bei traumatisierten minderjährigen Asylsuchenden im Rahmen der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen gilt (ebd.).

- *Hardiness* (engl. „hardiness“ = „Widerstandsfähigkeit“) bezeichnet ebenfalls die Widerstandsfähigkeit und damit einen Persönlichkeitsfaktor, der Menschen trotz großer Belastungen und kritischer Lebensereignisse vor Krankheit schützen kann. Dabei steht der individuelle Umgang mit Stressoren im Vordergrund (S. C. Kobasa, 1979, S. 1 ff.). Als wesentliche Komponenten der Hardiness werden allgemein herausgestellt „Commitment“, „Control“ und „Challenge“: (1) „Commitment“ bedeutet dabei das jeweilige Engagement und die Selbstverpflichtung, also das Bestreben einer Person, sich selbst mit allem, was sie tut oder was ihr begegnet, zu identifizieren und dafür zu engagieren, also nicht passiv zu resignieren und Vermeidungsverhalten an den Tag zu legen. (2) „Control“ (Kontrolle) ist das Gegenteil von Hilflosigkeit und ist für Personen mit charakteristisch, die meinen Einfluss auf den Lauf der Ereignisse ihrer Erfahrung nehmen zu können. Ereignisse nicht als etwas Fremdes gesehen, da sie verschiedene Möglichkeiten der Reaktion und Entscheidung wahrnehmen (ebd.).

(3) „Challenge“ (Herausforderung): Veränderungen werden nicht als Bedrohung, sondern als positive Chance wahrgenommen. Nach allem ist Hardiness die Eigenschaft, mit Stresssituationen sachlich, problemorientiert und unter Ausserachtlassung von Gefühlen umgehen zu können (Kobasa, 1979, S. 1 ff.).

Kritikern zufolge bedeutet dies eine unzureichende Bearbeitung der Gesamtsituation. Kritisiert wird bei diesem Ansatz, dass unterdrückte Gefühle nicht berücksichtigt werden. Das Konzept ist u.a. deshalb umstritten (Gert Kaluza, 1996, S. 45; Jürgen Bengel & Uwe Koch (Hrsg.), 2000, S. 56 f.).

Wie sich anhand der Begriffsbestimmungen zeigt, bestehen Überschneidungen zwischen allen drei Konzepten. Für den Bereich der Sozialen Arbeit haben diese Bewältigungskonzepte herausragende Bedeutung.

Dabei ist zu beachten, dass das Phänomen der Psychotraumata, vor allem das Konzept der PZBS in den einzelnen Feldern der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik lange Zeit ausgeklammert und nicht beachtet wurde (Uwe Ratz, 2017). Mittlerweile hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass auch und gerade auf Seiten der Akteure in der Sozialen Arbeit traumaspezifisches Grundlagenwissen und Fallverstehen erforderlich ist. Dabei stossen Fachkräfte aus der Sozialarbeit und Pädagogik im Umgang mit traumatisierten Menschen, und vor allem mit Kindern bzw. UMAs nach wie vor an ihre Grenzen. Die spezielle Dynamik in der Arbeit mit traumatisierten Menschen erfordert ein traumaspezifisches Wahrnehmungs- und Interventionswissen (ebd.). Ausserdem besteht auch die Gefahr, dass Helfer bzw. Helferinnen, mit den schrecklichen Erlebnissen und den gewaltigen psychischen Schwierigkeiten der UMAs konfrontiert, ihrerseits traumatisiert werden. Insoweit bedarf es effizienter Schutzmechanismen für diese Personengruppe (ebd.).

Helfer in der Sozialen Arbeit müssen daher, gerade bei kriegstraumatisierten UMAs über Basiskenntnisse in der Psychotraumatologie verfügen. Nur dann sind sie in der Lage, die Bewältigungskonzepte sinnvoll in ihre praktische Alltagsarbeit einzubeziehen und von ihnen adäquat Gebrauch zu machen. Folgende Aspekte sind von Bedeutung:

- Schutz und Sicherheit sind eine wesentliche Voraussetzung für die Integration und Überwindung traumatischer Erfahrungen (Georg Kormann, 2013, S. 2).

Insbesondere ist eine stabile Beziehung zu wenigstens einer erwachsenen Person wesentlich, ferner sind geregelte Tagesabläufe, eine sinnvolle Beschäftigung, aber auch klare Informationen und Vorgaben wichtig. Dies ermöglicht es Kindern, Jugendliche und später Erwachsenen eine minimale Kontrolle über vorher unkontrollierbares äußeres Geschehen zurückzugewinnen (Kormann, 2013, S. 2).

- Die Verständlichkeit der aktuellen Umgebung durch eindeutige Regeln, Rhythmen und Hinweisen, was als nächstes passiert, ist wichtig, um Vorgänge im Tagesablauf nachvollziehen zu können. Jedes Verstehen der Abläufe gibt traumatisierten Personen das Gefühl der Kontrolle zurück (ebd.).
- Erst wenn sich Verständlichkeit und Kontrolle etabliert haben, kann auch daran gedacht werden, UMAs wieder einen Sinn zu vermitteln. Dabei erstaunt es immer wieder, wie Kinder und Jugendliche sich ihren Sinn selbst schaffen, sobald Verstehen und Kontrolle erreicht sind. Worte oder andere strukturierende Techniken wie Gestalten, Bewegung (Tanz), Malen oder Spielen - insbesondere die integrierende Bedeutung des gemeinsamen Fußballspiels - tragen dazu bei, wieder eine geordnete Geschichte des Geschehenen zu schaffen, um Gefühle wahrzunehmen, zu benennen und damit integrierbar zu machen (ebd.).
- Um diese Effekte zu erzielen, bedarf es unterstützender pädagogischer und therapeutischer Beziehungen. Diesen kommt daher spielen im Rahmen des Resilienzkonzept ein herausragender Stellenwert zu. Das Konzept der Salutogenese fragt in Bezug auf UMAs gerade danach, was diese Personen (psychisch und damit auch physisch) gesund erhält (Kormann, 2013, S. 5 - 6).

2.3.2 Posttraumatische Belastungsstörungen

Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) sind mögliche Folgereaktionen eines oder mehrerer traumatischer Ereignisse. Kennzeichnend sind das ungewollte Wiedererleben bestimmter Aspekte des jeweiligen Traumas, indem die jeweilige Person z.B. Albträume durchlebt oder sich fortwährend bestimmter Bilder aufdrängen und die betreffende Person die gleichen sensorischen Reaktionen wie während des traumatischen Erlebnisses durchleben (Tobias Hecker, 2018).

Bestimmte Situationen oder Personen, die an das Trauma erinnern, nehmen die Betroffenen als extrem belastend dar, was starke körperliche und emotionale Reaktionen auslöst (Tobias Hecker, 2018).

Die Betroffenen versuchen daher, diese Erinnerungen zu vermeiden und Erinnerungen an das traumatische Erlebnis zu verdrängen. Oft empfinden die Betroffenen intensive Angst, Schuld, Scham, Traurigkeit, Ärger sowie emotionale Taubheit geprägt (Hecker, 2018).

Einige der Betroffenen fühlen sich wie entfremdet von anderen Menschen und geben Kontakte auf, die ihnen vorher wichtig waren. Darüber hinaus zeigen die Betroffenen meist eine Übererregung (z. B. starke Schreckreaktionen, Reizbarkeit, Konzentrationsprobleme und Schlafstörungen). Das Erleben eines traumatischen Ereignisses führt in vielen Fällen zu einem Gefühl von Hilflosigkeit und zu einer Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses. Die Symptomatik der PTBS kann unmittelbar oder auch mit Verzögerung nach dem traumatischen Geschehen auftreten (ebd.).

Die PTBS kann als gescheiterter Versuch des Organismus angesehen werden, eine Existenzbedrohung zu überstehen. Sie entsteht, wenn nach dem traumatischen Ereignis keine zeitnahe erfolgreiche Verarbeitung der als existenziell bedrohlich erlebten Ereignisse erfolgt (Hecker, 2018). Nach dem Trauma kann eine PTBS in jedem Lebensalter auftreten, d.h. sowohl im hohen Lebensalter als auch bei UMAs. Die PTBS-Symptome treten meist innerhalb der ersten Monate nach dem Trauma auf, während in den unmittelbaren Stunden und Tagen nach dem Ereignis eher psychische Schock- und akute Belastungszustände vorherrschen. Den meisten Betroffenen gelingt eine Spontangenesung, sie erleiden keine PTBS (Andreas Maercker, 2013)

Eine PTBS liegt erst vor, wenn die aufgetretenen Symptome nach mehr als vier Wochen noch fortbestehen, danach über einen längeren Zeitraum noch anhalten und sich somit ein chronischer Verlauf abzeichnet. Halten die Symptome einen weiteren Zeitraum von acht Monaten an, kann nicht mehr erwartet werden, dass sich die posttraumatische Belastungsstörung spontan vollständig zurückbildet (Annegret Boos, 2004, S. 10).

2.3.3 Andere Traumafolgestörungen

Neben der PTBS, die eine besonders gravierende Störung ist, kommen noch andere Formen von Traumafolgestörungen in Betracht (Landolt & Hensel, 2012, S.19). Es besteht eine hohe Komorbidität mit anderen Störungen. Bei körperlich und sexuell missbrauchten Kindern etwa war die PTBS mit 35 % nur die vierthäufigste Diagnose nach Trennungsängstlichkeit (59 %),

oppositionellem Verhalten (36 %) und Phobien (36 %). Auch besteht ein hoher Zusammenhang zwischen frühkindlicher Traumatisierung und der ADHS-Problematik (ebd.).

Nach heutigem Forschungsstand weisen folgende Störungen bei Kindern und Jugendlichen eine hohe Komorbidität mit PTBS auf:

- Depressive Störungen
- Angststörungen
- Störungen des Sozialverhaltens sowie
- somatoforme Störungen (Landolt & Hensel, 2012, S.19).

Traumafolgestörungen reichen von Leid- und Angstgefühlen bis hin zu schwerwiegenden psychischen Störungen, psychosomatischen Beschwerden und Schmerzstörungen. Wegen der Unvorhersehbarkeit der traumatisierenden Ereignisse ist es nahezu unmöglich, die emotionalen, kognitiven und neurobiologischen Zustände der betroffenen Menschen vor und nach der Traumatisierung im Einzelnen zu untersuchen. Demnach sind die Mechanismen, die zur Ausbildung der Traumafolgestörungen führen, weitestgehend unbekannt (ebd.).

2.3.4 Speziell: Kriegstraumata

Bei Traumatisierungen aufgrund von Kriegserlebnissen, insbesondere nach Folter oder folterähnlichen und schweren sexuellen oder frühkindlichen (Mehrfach-)Traumatisierungen, besteht ein besonders hohes Risiko einer PTBS. Auslöser sind direkte Kriegseinwirkungen, z.B. Bombardierung, Verwundungen, das Miterleben von Kriegsgewalt, Leid, Tod und Gräueltaten sowie Kriegsfolgeerscheinungen wie z.B. Trennung von der Familie und von Bezugspersonen, Heimatverlust, Mangelernährung, Armutsverfall sowie Existenzängste (Jeanette Cwienk, 2017). Kinder bzw. UMAs sind dabei eine Altersgruppe mit besonders hoher Vulnerabilität. Das gilt vor allem für Kinder in Kriegsgebieten wie derzeit in Syrien. Ungefähr 3 Mio. Kinder und Jugendliche kennen nichts anderes als den Bürgerkrieg. Derartige Erlebnisse können nur sehr schwer verarbeitet werden. Oft hat diese Personengruppe großes Leid und große Verluste erlitten, vor allem den Tod der Eltern oder der Freunde, aber auch den Verlust der Schule oder der Heimat, wenn sie fliehen mussten (ebd.).

Darüber hinaus begleitet die Kinder permanent die Angst vor Bombenangriffen. Einige entwickeln dann bestimmte Traumata, als Symptome, die ohne psychotraumatologische Behandlung bzw. Interventionen im Rahmen der Sozialen Arbeit bestehen bleiben (Cwienk, 2017).

Dies äußert sich in z.B. in Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten oder im Bettnässen. Ausserdem kommt es zu sog. Flashbacks, d.h. die Betroffenen wissen nicht, ob sie sich in der Gegenwart oder in der Vergangenheit befinden oder sie durchleben die traumatische Situation erneut (ebd.).

Derartige Symptome haben Krankheitswert und treten auch auf, wenn das Erlebte bereits lange Zeit zurückliegt. Charakteristisch sind Äußerungen wie z.B.:

Ich bin ständig müde, ich muss ständig an bestimmte Bilder denken, die machen mir viel Angst. Deshalb kann ich mich in der Schule nicht konzentrieren. Dann hab ich Angst, dass meinen Eltern etwas passiert. Dann tut mir alles weh und ich kann nichts essen. (ebd.)

Oft wollen UMAs bzw. Kinder oder Erwachsene aus Kriegsgebieten über das Erlebte nicht reden, weil sie die schlimmen Erlebnisse am liebsten vergessen bzw. verdrängen und ein normales Leben führen möchten. Dabei ist ihnen meist bewusst, dass dies so nicht funktioniert. Dagegen können andere Lebensinhalte wieder wichtig werden und in den Vordergrund treten, so dass die traumatisierenden Erlebnisse in den Hintergrund geraten und das Leben nicht mehr so dominieren wie bisher (ebd.). Entscheidend ist dabei, dass UMAs bzw. Kindern und Jugendlichen (aber auch Erwachsenen) neue Lebensmöglichkeiten und Perspektiven geboten werden. Die Anzahl von Kindern in Syrien mit psychotraumatischen Störungen steigt immer weiter an. Umso wichtiger ist es, dass diesen Personen ein fester Bezugsrahmen geboten wird. Dabei kann es sich um Sporterlebnisse handeln, eine Gemeinschaft sein bzw. um einen funktionierenden Familienverband (ebd.).

Erhalten Kinder und Jugendliche mit starker PTBS keinerlei Hilfe, besteht die Gefahr der Chronifizierung, d.h. die Traumafolgestörung kann lebenslang anhalten und teilweise sogar an die nachfolgende Generation weitergegeben werden. Ebenso können Hilflosigkeit und Hoffnungslosigkeit in Aggression und Wut sowie schliesslich in Gewalt umschlagen. Beispielsweise gibt es in Syrien mehreren Millionen Kinder und Jugendliche, die sich selbst verletzen oder zu Alkohol oder Drogen greifen, um den ständigen Stress des Krieges abzubauen (ebd.).

In Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg waren ebenfalls viele Personen traumatisiert, Erwachsene wie Kinder. Dies konnte aber durch den gemeinsamen Aufbauwillen und den enormen Wirtschaftsaufschwung, den das Land in der Folgezeit erlebte, überwunden werden. Anders ist dagegen die derzeitige Lage im Kosovo, da es dort für junge Menschen keine Zukunftsperspektiven gibt; erst recht gilt dies für Syrien (Cwienk, 2017.).

Dort besteht vollkommene Perspektivlosigkeit (ebd).

Diese Ausführungen geben einen Einblick in die psychosoziale Situation, in der sich UMAs in der Schweiz befinden, die in Heimen leben. Mit dieser Ausgangssituation müssen die Beteiligten fertig werden. Wies dies im Einzelnen geschieht und welche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, wird im dritten Teil der Arbeit erörtert.

2.4 Rechtliche Grundlagen für die kontextbezogene Sozialen Arbeit

Nunmehr werden die Rechtsgrundlagen für die Soziale Arbeit mit UMAs in der Schweiz dargestellt.

2.4.1 Asylgesetz und Asylverfahren

Massgebliche Rechtsgrundlage ist das Asylgesetz (AsylG). Zuständig für das Asylverfahren ist das Staatssekretariat für Migration (Secrétariat d'État aux migrations (SEM), die Nachfolgebehörde des Bundesamts für Migration. Das SEM mit Sitz in Wabern/BE ist für Angelegenheiten mit Ausländern allgemein (Ausstellung von Einreisevisa, Einreisesperre, Einbürgerung etc.) und für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Anerkennung und Widerruf von Asyl zuständig und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unterstellt.

Asylsuchende müssen ihr Asylgesuch nach Art. 19 Abs. 1 AsylG bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder an einer Empfangsstelle einreichen. Ein Gesuch kann dabei nur dann eingereicht werden, wenn sich der Betreffende an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet. Die Asylsuchenden werden bei der Einreichung des Gesuchs auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hingewiesen (Art. 19 Abs. 2, Abs. 3 AsylG). Während des Asylverfahrens dürfen sich Asylsuchende in der Schweiz aufhalten und einer bewilligten Arbeit in dem ihnen zugewiesenen Kanton nachgehen, allerdings erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Einreichen eines Asylgesuchs.

Ergeht innerhalb dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verweigern (Art. 43 Abs. 1 AsylG). Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (= AIG).

Lehnt das Bundesamt für Migration das jeweilige Asylgesuch ab oder tritt darauf materiell nicht ein, ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen möglich.

2.4.2 Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige (= MNA = Mineurs non accompagnés) sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt leben – allenfalls in Begleitung von minderjährigen oder volljährigen Geschwistern – und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, welcher die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wären. (SODK, 2016; Internationaler Sozialdienst Schweiz 2017, S. 14). Teilweise werden Kinder bei der Ankunft in der Schweiz zwar von Familienmitgliedern oder anderen Erwachsenen begleitet; oftmals sind diese aber nicht unbedingt in der Lage, ihnen Schutz zu bieten und für ihr Wohlergehen zu sorgen (Internationaler Sozialdienst Schweiz 2017, S. 14). Der UNHCR definiert den Begriff des minderjährigen Kindes wie folgt:

Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die „von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt (UNHCR, 1997, S. 2).

Ist ein bereits in der Schweiz wohnhafter naher Angehöriger bereit, für den MNA zu sorgen und ihn im Asylverfahren zu begleiten, ist der Minderjährige nicht mehr unbegleitet, und zwar auch dann, wenn der Angehörige zuvor nicht in einer Hausgemeinschaft mit dem asylsuchenden Minderjährigen gelebt hatte. Erfolgt die Einreise in die Schweiz in Begleitung einer Person, zu der keine Verwandtschaftsbeziehung besteht, gilt der Minderjährige gleichwohl als unbegleitet (Sybille Fussen & Lara Lochmatter, 2014, S. 9).

Minderjährig (bzw. handlungsunfähig) ist nach schweizerischem Recht eine Person, die noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat (Art. 14 ZGB). MNA sind aber von unterschiedlicher Nationalität. Es handelt sich somit um Sachverhalte mit Auslandsberührung. Demnach kommt

das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (= IPRG) zur Anwendung. Nach Art. 35 IPRG bestimmt sich die Frage der Handlungsfähigkeit (und damit der Voll- bzw. Minderjährigkeit) nach dem Recht am jeweiligen Wohnsitz. Ein Wechsel des Wohnsitzes berührt die einmal erworbene Handlungsfähigkeit nicht.

Art. 20 Abs. 1 IPRG bestimmt weiter, dass eine natürliche Person ihren Wohnsitz in dem Staat hat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies ist bei UMAs die Schweiz, da sie ja gerade dort um Asyl nachsuchen und dort dauerhaft bleiben wollen.

Demnach beurteilt sich die Frage, ob eine Person minderjährig ist, grundsätzlich einheitlich nach schweizerischem Recht, ganz gleich, welche Staatsangehörigkeit der jeweilige UMA aufweist. Auf die Regelung über die Volljährigkeit der Herkunftsstaaten kommt es daher nicht an. Lediglich ausnahmsweise gilt dies nicht, wenn der Jugendliche nach dem Recht des Herkunftsstaates bereits vor Erreichen des 18. Lebensjahres volljährig sein sollte. Es ist allerdings nicht ersichtlich, nach welchem Recht dies so ist.

2.4.3 Heimunterbringung in der Schweiz

Nach der Ankunft in der Schweiz und der Identifizierung des UMAs wird zunächst die persönliche Situation des Betroffenen abgeklärt. Nach dem ab 2019 geltenden neuen Asylrecht beträgt die vorgesehene Aufenthaltsdauer in den Bundeszentren 140 Tage. Es wird in dieser Zeit ein individueller Betreuungsplan erstellt, damit eine Dossierübergabe bei der Zuweisung an den zuständigen Kanton gewährleistet werden kann (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 41).

In dieser Zeit wird dem UMA auch eine Vertrauensperson gestellt. Die Betreuung und Unterbringung in Heimen ist dann Sache der Kantone (ebd.). Im Betreuungsplan werden Unterkunft, Betreuung, ärztliche Untersuchung, Sprachkurs und Bildungsmassnahmen entsprechend den identifizierten Bedürfnissen und der Aufenthaltsdauer der UMAs geregelt. Außerdem erfolgt eine Rechtsberatung und Rechtsvertretung des UMAs (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 42). Für die Vertretung und Identifizierung des UMAs ist z.B. die Checkliste des Internationalen Sozialdienstes heranzuziehen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 46 ff.)

Nach Art. 20 der KRK hat das Kind, das vorübergehend oder dauerhaft aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Dies umfasst auch die Klärung der Unterbringungsfrage. Dabei ist Unterbringung in Heimen

grundsätzlich nachrangig, d.h. an erster Stelle stehen eine Unterbringung im (erweiterten Familienkreis oder in einer Pflegefamilie (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 66):

- Unterbringung im erweiterten Familienkreis: Dies kommt nur in Betracht, sofern Verwandte in der Schweiz den Jugendlichen aufnehmen können. Im Vordergrund steht hier, wie auch sonst, die Begleitung und der Aufbau einer stabilen Beziehung zum Jugendlichen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 66).
- Unterbringung in einer Pflegefamilie: Diese Alternative ist vorzuziehen für MNA bzw. UMAs unter 15 Jahren bzw. bei entsprechendem Wunsch und Interesse des Jugendlichen (ebd.)
- Unterbringung in einem MNA-Wohnheim: Diese Alternative kommt vor allem für die Altersgruppe der 16-18-Jährigen in Betracht und setzt einen entsprechenden Grad der Selbstständig voraus (ebd.).
- Unterbringung in einer betreuten, aber relativ autonomen Wohnform, in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft mit anderen Jugendlichen: Dies betrifft vor allem UMAs über 17 Jahre, die also unmittelbar an der Schwelle zur Volljährigkeit stehen und setzt ebenfalls ein hohes Maß an Selbstständigkeit voraus (ebd.).
- Unterbringung in einer speziellen Einrichtung: Hier werden vor allem UMAs erfasst, bei denen spezifische Situationen oder Bedürfnisse vorliegen. Dabei kann es sich um Personen handeln unter 15 Jahre, UMAs mit verschiedenen Arten von Behinderung bzw. solche Kinder und Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel oder anderer krimineller Praktiken geworden sind (ebd.).

Entscheidend ist stets, dass die jeweilige Angemessenheit der individuellen Wohnsituation in regelmässigen Abständen überprüft wird. Es ist Aufgabe der Betreuungsperson, die aktuelle Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen und auf eine (psychische und soziale) Stabilisierung hinzuwirken. Dabei sollte vor allem ein häufiger Wohnortswechsel vermieden werden, Es muss sichergestellt werden, dass eine spezielle, der Unterbringungsform entsprechende sozialpädagogischen Betreuung bzw. Nachbetreuung des UMAs erfolgt. (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 67).

Darüber hinaus ist, ebenfalls um eine Stabilisierung des unmittelbaren Umfelds des UMAs zu erreichen, darauf zu achten, dass in jeder Form der Unterbringung eine Tagesstruktur gestaltet

wird, die bestimmten Anforderungen gerecht wird. Dazu sind vier Ziele zu berücksichtigen (G. Perren-Klinger, 2017; Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 68):

- Sicherheit: Durch Schaffung einer Routine, Regelmässigkeit, Vorhersehbarkeit
- Dialog: Durch Gespräche und Rekonstruktion der persönlichen Geschichte
- Organisation: Durch Orientierung des Jugendlichen, Unterstützung, Stabilisierung
- Vernetzung: Durch engen Kontakt zu einer Bezugsperson (G. Perren-Klinger, 2017; Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 68).

Wie anhand dieser Kriterien ersichtlich wird, dienen alle diese Maßnahmen und Anforderungen dazu, ein stabiles Betreuungsnetz für den jeweiligen UMA aufzubauen. Dieses ist die wichtigste Voraussetzung für die Integration in die Gesellschaft im Zielland und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Um die wichtigsten Aspekte zu erfassen, die bei der Auswahl der Unterbringungsform zu beachten sind, wurden von verschiedenen Institutionen Checklisten entwickelt. Lediglich beispielhaft sei auf die Checkliste des Internationalen Sozialdienstes Schweiz verwiesen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 75):

Tabelle 2: Altersgerechte und an die Bedürfnisse der MNA angepasste Unterbringung

1. Werden bei der Wahl der Unterbringung die Bedürfnisse des Kindes im Zusammenhang mit den folgenden Kriterien berücksichtigt?

- Alter
- Geschlecht
- Spezifische Verletzlichkeiten
- Dauerhaftigkeit der Unterbringung
- Aufenthalt von Familienmitgliedern in der Schweiz
- Kantonale oder interkantonale Möglichkeiten

2. Wird der Jugendliche informiert und auf seinen neuen Wohnort vorbereitet? Durch wen?

- Ja (durch)

- Nein

3. Werden bei jeder Unterbringungsmöglichkeit die folgenden Punkte gewährleistet?

- Die Sicherheit des Jugendlichen
- Tägliche Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachperson oder die Familie
- Eine individuelle Betreuung (siehe Checkliste Unterbringung)
- Berücksichtigung der allgemeinen und spezifischen Bedürfnisse des Jugendlichen (Gesundheit, Ernährung, soziale Beziehungen etc.)
- Rückzugsorte mit Privatsphäre und Gemeinschaftsräume
- Förderung des Zugangs zur Aussenwelt (Empfang von Besuchen, Unternehmungen ausserhalb etc.)
- Ein Bezugsumfeld für den Jugendlichen, das auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs weiterbesteht

4. Hat der Jugendliche einen erleichterten Zugang zu persönlichen Kommunikationsmitteln, insbesondere zwecks Aufrechterhaltung des Kontakts zu seiner Familie?

- Telefon
- Computer mit Internetverbindung
- Handy

5. Wird im Falle eines Umzugs an einen anderen Wohnort das Interesse des Jugendlichen gewahrt?

- Ja (durch)
- Nein

6. Erfüllt die Unterkunft die kantonalen Richtlinien für die Betreuung und Platzierung von Kindern und wird eine Aufsicht gemäss den im Kanton geltenden Vorschriften gewährleistet?

- Ja

- Nein

Tabelle 2: Altersgerechte und an die Bedürfnisse der MNA angepasste Unterbringung (Quelle: in Anlehnung an: Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 75)

2.4.4 Arbeitsmarktintegration und Arbeitsrecht

Die Integration im Allgemeinen und die Integration in den Arbeitsmarkt dient dazu, verschiedene Dimensionen der Selbsterfahrung des UMAs zu fördern, und zwar die Aktivitäten, Beziehungen, Werte, das Selbstbild (Selbstkonzept) und ihre Motivationen (D. Stoecklin, 2008; E. Antony, 2010). Es sollen auf diese Weise sämtliche Ressourcen der Jugendlichen zu aktivieren und Faktoren ihres Umfelds, die sich auf ihre Handlungsfähigkeit auswirken, zu erkennen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 82). Diese Aktivierung während des Aufenthalts in der Schweiz ist besonders förderlich für die Integration der Jugendlichen vorort, aber auch für ihre Reintegration im Herkunftsland oder ihre Integration in einem Drittland (ebd.)

Am Anfang der Überlegungen, wie der UMA in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert werden kann, steht die Frage nach dem Selbstkonzept der Jugendlichen.

Dieses (psychologische) Konstrukt geht auf den US-amerikanischen Psychologen William James (1842 – 1910) zurück, der in seinem Werk „Principles of Psychology“ (1890), seinem Opus magnum, neben und unabhängig vom dänischen Physiologen Carl Lange (1834 – 1900) das psychologische Theorem des „Selbst“ in die persönlichkeitspsychologische Fachwissenschaft einführte (Manfred Amelang, Dieter Bartussek, Gerhard Stemmler & Dirk Hagemann, 2006, S. 405). In seinen fundamentalen Untersuchungen unterschied er zwischen zwei sich einander ergänzenden - komplementären - Aspekten des Selbst:

- dem „Ich“ (engl.: = „I“ bzw. „pure ego“), also dem eigenen Bewusstseinsstrom und somit dem Selbst als Subjekt, und
- dem „Selbst“ (engl. = „Me“), also der reflektierbaren Identität bzw. dem Selbst als Objekt (Wilhelm Greve, 2000, S. 15-17).

Das Selbst als Subjekt nimmt die aktive Rolle eines Wissenden ein, das Selbst als Objekt umfasst alle diejenigen „Dinge“, die das Selbst als Subjekt über sich selbst weiß bzw. wahrnimmt. Das „I“ ist „the knower“, d.h. der wissende, handelnde, aktive Teil des Selbst. Das „Me“ ist „the known“, also das Gewusste, das Fundament der Persönlichkeit (Thomas Rammsayer & Hannelore Weber).

Bei dieser Dichotomie werden jeweils zwei unterschiedliche Perspektiven eingenommen bzw. Bewusstseinszustände beschrieben. James war der Meinung, dass das objektive Selbst mehrere Bestandteile aufweise. Das materielle Selbst umfasse den eigenen Körper und alle materiellen Besitztümer, zu denen James auch die eigene Familie zählte (!). Das soziale Selbst werde demgegenüber durch die Gesamtheit aller Vorstellungen gebildet, die sich andere von einer bestimmten Person machen. Demnach bilde das soziale Selbst gleichsam das Renommee ab, das sich eine Person in einer (überschaubaren) Gruppe von Individuen erworben hat. Darüber hinaus umfasse eine dritte Facette des objektiven Selbst, das spirituelle Selbst, alle diejenigen individuellen Einstellungen, Dispositionen und moralischen Werturteile, die einer bestimmten Person zueigen sind (Amelang et al., 2006, S. 405).

Das Selbst ist ein dynamisches System (H. Markus & E. Wolf, 1987), das auf der einen Seite auf die jeweilige Person bezogene Überzeugungs- und Erinnerungsinhalte in hochstrukturierter Form und auf der anderen Seite die mit diesen Inhalten und Strukturen operierenden Prozesse und Mechanismen umfasst (Greve, 2000, S. 17).

Diese grundlegende Differenzierung zwischen „self as process und „self as knower“ (z.B. S. H. Filipp & Th. Klauer, 1986) ist in verschiedenen Variationen seit den fundamentalen Untersuchungen von James (1890) und Mead („self as knower“ vs. „self as known“; „I“ vs. „Me“; Mead 1934.) vielfach vorgeschlagen worden (Greve, 2000, S. 17). Dabei ist eine sich gegenseitig ausschliessende Gegenüberstellung der beiden Aspekte des Selbst sicherlich unangemessen. Vieles spreche dafür, so Greve (2000), dass es irreführend wäre, das „I“ als eine Instanz aufzufassen, das (wie metaphorisch auch immer) als das agens psychischer Prozesse fungiert.“ (S. 17). Vielmehr sei es aussichtsreicher, das „Ich“ als ein „Geflecht von Prozessen, Dynamiken und Interaktionen zu rekonstruieren, die mit den vielfältigen Inhalten des „Me“ operieren. Im heutigen digitalen Zeitalter müsse man von Ansammlungen von Algorithmen und Datenstrukturen sprechen (ebd.).

Das von James so genannte Selbst als Objekt wurde von nachfolgenden Forschern als Selbstkonzept bezeichnet. Die Überlegungen und Beobachtungen von James haben dabei in vielfältiger Hinsicht eine Ausdifferenzierung und begriffliche Präzisierung erfahren (ebd.).

George Herbert Mead (1934) z.B. hat das Konzept von James weiter ausgebaut und die Einteilung des Selbst in „I“ und „Me“ auf das Verhältnis zwischen dem einzelnen Individuum und der Gesellschaft übertragen:

- Das Individuum erschließt sich zunächst durch die Übernahme einer bestimmten sozialen Rolle die Sichtweise anderer und damit zugleich im Ergebnis der Gemeinschaft. Außerdem entwickelt das Individuum das „Me“, d.h. die Selbstwahrnehmung, die wiederum vor allem durch gesellschaftliche Verhaltensnormen geprägt ist. (Mead Herbert)
- Das „I“ dagegen ist eine aktive Antwort des einzelnen Individuums auf die verkörpert, d.h. es reagiert ebenfalls auf die durch vorgeprägte gesellschaftliche Normen und Erwartungen entstandene Situation, kann diese aber von sich aus verändern (Friedrich Schweitzer, 1985, S. 29).

Mittlerweile haben sich die Beiträge zur Selbstkonzeptforschung vervielfacht, und es wurden die unterschiedlichsten Facetten erörtert und Perspektiven eingenommen (Greve, 2000, S: 15).

Übertragen auf die hier im Mittelpunkt stehende Thematik der Arbeitsmarktintegration ist es vordringliche Aufgabe der Betreuungsperson zu eruieren, über welches Selbstkonzept die UMAs verfügen.

Es geht daher in Rahmen eines Betreuungsplans um die Klärung folgender Fragen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S.83):

- Welches Selbstkonzept verfolgt der jeweilige UMA?
- Welche Vorstellungen bestehen in Bezug auf die eigenen Fähigkeiten bzw. Kompetenzen?
- Welche Vorstellungen bestehen in Bezug auf eine Ausbildung?
- Stimmen diese Vorstellungen bzw. das Selbstkonzept mit den tatsächlichen Ressourcen überein, d.h. sind diese Vorstellungen realistisch? Oder muss die Betreuungsperson darauf hinwirken, dass der Jugendliche eine andere Sichtweise in Bezug auf das eigene Selbst einnimmt? (ebd.).

- Hat der UMA realistische Vorstellungen über eine mögliche spätere Berufsausübung in der Schweiz? Anders als im Handbuch des Internationale Sozialdienstes stehen hier nicht etwaige Perspektiven im Herkunfts- oder in einem Drittland im Fokus, da es hier ja um die Arbeitsmarktintegration in der Schweiz geht (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S.83).
- Bestehen Möglichkeiten, für den UMA einen Ausbildungsplatz zu finden? Dazu bedarf es der Zusammenarbeit aller in Betracht kommender Akteure auf kantonaler und kommunaler Ebene, der Sozialverbände und der Kirchen etc..Um hier Chancen auszuloten, um nicht nur einen Ausbildungsplatz zu erhalten, sondern ggf. auch eine spätere Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb zu ermöglichen, ist eine konzertierte Aktion aller Betroffenen erforderlich (ebd.)
- Die Integration in den Arbeitsmarkt ist eine gemeinsame Aufgabe aller institutionellen Akteure (Bund, Kantone, Gemeinden) mit Akteuren der Zivilgesellschaft: (Mentorinnen, Sozialpartnerinnen, Diaspora, religiöse Institutionen, lokale Vereine, Sportvereine, Freiwillige etc. (ebd.).

In praktischer Hinsicht haben Hilfestellungen sinnvollerweise jeweils bei folgenden Etappen zu erfolgen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 86):

- Übergang Schule-Ausbildung: Beratung der Jugendlichen auf der Grundlage ihrer Ressourcen und Interessen. Hier gilt es das Selbstkonzept der Jugendlichen zu hinterfragen.
- Berufsausbildung: Zu prüfen ist, ob qualifizierende Ausbildungsangebote in dem jeweiligen Beruf-(szweig) bestehen. Dabei ist anders als nach dem Handbuch eine eventuelle Rückkehr ins Herkunftsland nicht zu berücksichtigen.
- Passende Ausbildung: Entwicklung eines Ausbildungsangebots auf kantonaler und interkantonaler Ebene für Jugendliche, die wenig Schulerfahrung haben.
- Berufliche Integration: Förderung der Entwicklung von Partnerschaften auf dem Arbeitsmarkt (z.B. Unternehmensnetzwerke) (ebd.).

Wesentlich ist jeweils, dass Anschlusslösungen gefunden werden, wie z.B. eine etwaige Übernahme im Ausbildungsbetrieb. Wartezeiten zwischen Ausbildungsschritten sollten möglichst vermieden werden. Welche Aspekte zu beachten sind, ergibt sich aus der nachfolgenden Checkliste (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S.86)

Tabelle 3: Schulische und berufliche Bildung

1. Hat die Jugendliche ab ihrer Ankunft Zugang zu Kursen, die ihren Bedürfnissen entsprechen?
 - Intensivsprachkurse nach einer Lehrmethode, die für Jugendliche geeignet ist
 - Unterricht in ihrer Muttersprache, sodass sie das Schulsystem besser verstehen kann
2. Wird ein Schul- oder Ausbildungsplan erstellt?
 - Ab ihrer Ankunft
 - Auf der Grundlage einer Bilanz ihrer Kenntnisse und Kompetenzen
3. Erhält die Jugendliche individuelle Unterstützung?
 - Unterstützung in der Schule
 - Suche nach einer Ausbildung
4. Werden Bildungsangebote und spezielle Betreuungslösungen für Jugendliche entwickelt, die nicht zur Schule gehen?
 - Jugendliche, die wenig Schulerfahrung haben und/oder Jugendliche, die spät zugewandert sind
 - Jugendliche, die die Schule abgebrochen haben
5. Hat die Jugendliche die Möglichkeit, von lokalen Vereinigungen unterstützt zu werden und andere Aktivitäten in Anspruch zu nehmen?
 - Ja
 - Nein

6. Wird im Anschluss an die Schulzeit zusammen mit der Jugendlichen ein Ausbildungsplan erstellt, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse?
- Ihre Träume und Pläne?
- Ihre persönliche (rechtliche, familiäre, soziale) Situation?
- Die Möglichkeiten, die sie mit ihrer Ausbildung in ihrem Herkunftsland oder in einem Drittland hätte?

7. Werden verschiedene Ausbildungsoptionen in Betracht gezogen und mit ihr besprochen?

- Ja
- Nein

8. Werden interkantonale Partnerschaften geschlossen, um das Ausbildungsangebot zu stärken und den Zugang zu einer einschlägigen Ausbildung zu verbessern?

- Ja
- Nein

Tabelle 3: Schulische und berufliche Bildung (Quelle: in Anlehnung an Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 90)

2.5 Zwischenfazit

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass bei der Integration von UMAs und vor allem bei der hier im Mittelpunkt stehenden Arbeitsmarktintegration nicht nur die übliche Etappen der strukturellen, kulturellen und sozialen Integration zu durchlaufen sind, sondern die Betroffenen zusätzlich noch durch ihr bisheriges Leben schwer belastet sind, was besondere Hilfestellungen im Zielland erforderlich macht,.. Hierbei steht neben der individuellen medizinischen und vor allem psychologischen Betreuung der Aufbau eines stabilen persönlichen Rahmens im Vordergrund. Dieser Aspekt tritt zu den rechtlichen Gesichtspunkten, die im Rahmen des Asylverfahrens ausschlaggebend sind, hinzu.

Anders als bei volljährigen Asylsuchenden ist dabei auch den in der Zeit der Pubertät bestehenden Verunsicherungen und Orientierungsschwierigkeiten Rechnung zu tragen.

3 Literatur- und Fallstudienrecherche aus der Perspektive der Sozialen Arbeit

Nachfolgend werden bisher zu der Thematik der Arbeitsmarktintegration von UMAs in der Schweiz vorliegende Studien und Stellungnahmen aus dem Bereich des Sozialen Arbeit erörtert.

3.1 Staatssekretariat für Migration (SEM)

Das SEM hat sich mit der Thematik ausführlich auseinandergesetzt und dazu umfangreiches Material veröffentlicht.

3.1.1 Statistiken

Ausweislich der Ausländer- und Asylstatistik 2017 des Staatssekretariats für Migration (SEM) – Stand: 10.01.2018 – gestaltete sich die Situation im Jahre 2017 wie folgt:

Tabelle 4: UMAs in der Schweiz 2017

	2015	2016	2017
Total Asylsuchende	39'523	27'207	18'088
Anzahl und % der UMAs	2'736 (6,92 %)	1'997 (7,3 %)	733 (4,05 %)
UMA 16 – 17 Jahren	66%	63 %	58 %
UMA 13- 15 Jahren	25 %	34 %	36 %
UMA 8 – 12 Jahren	4 %	2,5 %	5,2 %
Männlich	82,1 %	83,7 %	84 %
Weiblich	17,9 %	16,3 %	16 %
Wichtigste Herkunftsländer	Eritrea: 1,191 Afghanistan: 909	Eritrea: 850 Afghanistan: 352	Afghanistan: 152 Somalia: 116

	Syrien: 228	Somalia: 247	Eritrea: 87
	Somalia: 109	Äthiopien: 157	Guinea: 83
	Irak: 40	Guinea: 101	Syrien: 36
	Äthiopien: 36	Syrien: 45	Äthiopien: 32
	Guinea: 30	Gambia: 35	Elfenbeinküste: 32
	Gambia: 27	Sri Lanka: 22	Gambia: 29
	Nationalität unbekannt: 19	Irak: 19	Marokko: 25
	Sri Lanka: 18	Marokko: 17	Algerien: 22
	China: 14	Nigeria: 16	Irak: 13
	Albanien: 11	Elfenbeinküste: 14	Albanien: 10
	Pakistan, Senegal: 9	Albanien: 13	Nigeria: 10
	Mongolei, Nigeria: 6	Sierra Leone: 10	Sierra Leone: 9
		Albanien	
		Pakistan, Senegal	
		Mongolei, Nigeria	

Tabelle 4: UMAs in der Schweiz 2017 (Quelle: Staatssekretariat für Migration (SEM) – UMA in der Schweiz)

Wie sich aufgrund dieser Statistik ergibt, sind die Anzahl der Asylsuchenden insgesamt und damit auch der UMAs in der Schweiz nach der Sondersituation im Jahre 2015 wieder rückläufig und hat sich 2017 auf ein Maß eingependelt, das der Situation früherer Jahre entspricht.

2004 kamen insgesamt 824 UMAs in der Schweiz an (5,4 % aller Asylsuchenden im Jahre 2004). 2012 betrug die Zahl der UMAs 485 Personen (ebd.).

Vergleicht man die Zahlen zwischen 2004 bis 2012 belief sich die Anzahl der Anträge von UMAs auf 200 bis 800 Personen (Fussen & Lochmatter, 2014, S. 10). Die Anzahl der Asylgesuche ist von 2016 auf 2017 um mehr als ein Drittel zurückgegangen (SEM, 2018, S. 7). Insgesamt ist eine Entspannung im Asylbereich eingetreten. Dazu haben diverse Massnahmen Italiens und der EU an den Migrationsrouten nach Nordafrika und über das zentrale Mittelmeer beigetragen. Mit 18'088 registrierten Asylgesuchen wurde der niedrigste Stand seit 2010 erreicht, als 15567 neue Asylsuchende registriert worden waren (SEM, 2018, S. 8). Das 2016 in einer Volksabstimmung beschlossene neue Asylgesetz wird im Frühling 2019 in Kraft treten. Das SEM wird die neuen, beschleunigten Asylverfahren von diesem Zeitpunkt an umsetzen (ebd.).

Auffällig ist, dass der Grossteil der UMAs junge Männer bzw. Knaben und zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz zwischen 15 - 18 Jahre sind. Wie hoch die Zahl der UMAs ist, denen Asyl gewährt wird, ist nicht feststellbar, da der abschliessende Behördenentscheid häufig bis zum 18. Lebensjahr hinausgezögert wird, und die Asylsuchenden dann wie Erwachsene behandelt werden (Daniela Duff, 2008, S. 67). Die Herkunftsländer wechseln. Es handelt sich durchweg um Staaten, in denen Bürgerkriege oder andere kriegerische Auseinandersetzungen bzw. diktatorische Regime herrschen (ebd.).

3.1.2 Projekte und Programme von nationaler Bedeutung

2013 entschied der Bundesrat, im Rahmen eines Resettlement Pilotprojekts 500 besonders verletzte Flüchtlinge direkt aus der Krisenregion im Nahen Osten aufzunehmen. Hintergrund war der Bürgerkrieg in Syrien (SEM, 2018, S. 37). Für alle Personen über 15 Jahren wurden individuelle Integrationspläne über zwei Jahre festgelegt, die Ende 2017 umgesetzt waren. Die 5- bis 10-jährigen Kinder wurden eingeschult, für die jüngeren und ihre Eltern standen Angebote der Frühen Förderung bereit. Dank des Pilotprojekts konnten einige Kantone Massnahmen für die Integration in den Arbeitsmarkt entwickeln, die nun auch anderen Personen aus dem Asylbereich offenstehen (ebd.). Die Resettlement-Programme betreffen aber in erster Linie Familien, zum Teil mit Grosseltern, aber auch alleinerziehende Frauen mit mehreren Kindern (ebd.).

3.1.3 Ausgewählte kantonale Massnahmen in der Sozialen Arbeit

In den einzelnen Kantonen wurden jeweils Programme entwickelt, die die Umsetzung der Integration und Eingliederung in den Arbeitsmarkt betreffen. Die veröffentlichten Berichte im Internet befassen sich dabei vor allem mit der Finanzierung und organisatorischen Umsetzung; weniger mit den praktischen Erfolgen der Arbeitsmarktintegration.

Kanton Zug

Teilweise werden die Erfolgsaussichten eher negativ beurteilt, wie z.B. von der Direktion des Innern (Sozialamt) des Kantons Zugs im Jahre 2017:

Trotz aller bisherigen und künftigen Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und der im gesamtschweizerischen Vergleich „!guten“ Erwerbsquote im Kanton Zug muss leider schon heute festgehalten werden, dass ein stattlicher Teil der Personen wohl nicht, oder kaum mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden kann. Dabei stellen sich ähnliche Fragen wie etwa bei den 18-bis 25-jährigen IV-Bezüger/innen mit psychiatrischer Diagnose, bei nicht mehr oder immer weniger vermittelbaren Arbeitslosen oder ebensolchen Sozialhilfebeziehenden. (S. 5)

Als Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration wird im Kanton Zug folgendes vorgesehen:

IBA, andere Brückenangebote (KBA, SBA, EiB), Integrationsvorlehre, Hilfe bei Berufswahl durch BIZ, Bildungsnetz Zug (Begleitung von Lehrlingen EFZ und EBA), etc. (Kanton Zug, 2017, S. 10).

Kanton Zürich

Für den Kanton Zürich lässt sich folgendes feststellen:

Es existieren interne Aufnahmeklassen im MNA-Zentrum Lilienberg. Dort werden drei interne Integrations- und Aufnahmeklassen nach den Richtlinien des Volksschulamtes des Kantons Zürich (VSA) geführt. Die Schule ist vom VSA anerkannt und hält sich an den Rahmenlehrplan des VSA. (Esther Friedli, 2014, S. 39). Die Klassen sind nach Niveau unterteilt, wobei UMA unmittelbar nach dem Eintritt ins MNA-Zentrum in die unterste Niveau-Klasse eingeteilt werden (ebd.).

Sobald sie dieses Niveau erreicht haben, erfolgt der Wechsel in zwei höhere Klassen. Vorgesehen ist, dass UMAs nach der Absolvierung der dritten Stufe Deutsch-Niveau A2 beherrschen (Friedli, 2014, S.39). Demnach müssen sie Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen können, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen. Dies betrifft z.B. Informationen zur Person und zur Familie, zum Einkaufen, zur Arbeit und zu unmittelbaren Umgebung. Ausserdem muss der UMA sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen können, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Schliesslich muss er in der Lage sein, mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen zu beschreiben.

Sind die UMAs zu diesem Zeitpunkt noch schulpflichtig, erfolgt idealiter der Übertritt in die öffentliche Schule (Friedli, 2014, S. 39). Dabei werden auch Jugendliche, die älter als 16 Jahre sind, in den internen Klassen des MNA-Zentrums Lilienberg aufgenommen. Die interne Schule deckt somit das allererste Jahr nach der Ankunft in der Schweiz ab (ebd.). Mit Erreichen des 17 Lebensjahres werden die UMAs in die Kommunen transferiert. Ab diesem Zeitpunkt sind jene zsutändig (ebd.).

Haben UMAs die (drei) internen Klassen durchlaufen und können sie nicht mehr regulär eingeschult werden, besteht für Personen mit Status N die Möglichkeit ein Motivationssemester zu absolvieren. Um ein solches Motivationssemester durchlaufen zu können, muss der UMA das B1- Deutschniveau erreicht haben und bereits ein Jahr in der Aufnahmeklasse gewesen sind (Friedli, 2014, S. 40). Das bedeutet:

Der UMA kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit etc. geht. Er kann ausserdem die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet, kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Schliesslich muss er über eigene Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben (ebd.).

Dementsprechend kann die jeweilige Betreuungsperson spätestens ab diesem Zeitpunkt auch im Rahmen des Betreuungsplans mit dem UMA das eigene Selbstkonzept erörtern, also ermitteln, wie er sich seine soziale und berufliche Zukunft vorstellt bzw. ob er realistische Perspektiven in Bezug auf den Berufswunsch und die nachfolgende Arbeitsmarktintegration entwickelt hat.

Dabei werden in bestimmten Fällen in Bezug des geforderten Deutschniveaus auch Ausnahmen gemacht werden (Friedli, 2014, S. 40).

Das Motivationssemester dauert max. ein Jahr. Da die Jugendlichen mit 17 Jahren in die Gemeinden transferiert werden, sind sie nach Abschluss des Motivationssemester nicht mehr im MNA-Zentrum (ebd.). Das Motivationssemester umfasst verschiedene Angebote und Programme, z.B. den Verkaufsbereich, die Gastronomie sowie handwerkliche Programme. Dabei werden die ersten Auswahlentscheidungen getroffen. Ausserdem werden praktische Kenntnisse für den weiteren Berufsweg vermittelt, indem z.B. ein Bewerbungstraining durchgeführt wird. Insgesamt ist dieses Semester sowohl schulisch als auch praktisch ausgerichtet; zudem gibt es Einzel- und Gruppeneinsätze. Leistungsmässig schwächeren UMAs wird dabei eher ein Gruppeneinsatzplatz vermittelt. In anderen Semestern stehen auch die Arbeit in Unternehmen im Vordergrund, indem die UMAs einzeln z.B. vier Tage in einer Firma arbeiten und anschliessend einen Schultag absolvieren (ebd.). Im Vordergrund steht aber auf jeden Fall als erste Schritte zur Arbeitsmarktintegration die Vorbereitung auf die Lehrstellensuche und die Unterstützung bei sämtlichen Vorgängen die die Bewerbungen betreffen (ebd.).

Wie erwähnt, erfolgt ab Erreichen des 17. Lebensjahres ein Zuständigkeitswechsel. Es sind nunmehr die einzelnen Gemeinden zuständig (Friedli, 2014, S. 41). Demnach unterstehen sämtliche Bildungsangebote (und die Betreuung) den einzelnen kantonsangehörigen Kommunen. Dabei ist zu beachten, dass die Bildungsmöglichkeiten dann – je nach Gemeinde - stark variieren, was die Angebote, die jeweiligen Strukturen und Möglichkeiten vor Ort betrifft (ebd.).

Es ist jeder Gemeinde aufgrund ihrer Autonomie überlassen, ob sie für die Integration, die nach Gesetz eigentlich noch nicht stattfinden sollte, da sich die Personen noch im Asylverfahren befinden, investieren will (Friedli, 2014, S. 41). Demnach hängt die Frage, welche Projekte eine Gemeinde durchführt und wie die Tagesstruktur für Personen mit Status N geregelt, von dem Willen der einzelnen Kommune ab.

Als problematisch hat sich dabei der Umstand erwiesen, dass in den Gemeinden teilweise nicht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden wird, sondern vielmehr nach Status gedacht wird. Oftmals findet eine Weiterfinanzierung von zuvor durch den Kanton durchgeführten Bildungsmassnahmen nicht statt; vielmehr erfolgt dann ein Abbruch (Friedli, 2014, S.41).

Das ist ein Aspekt, der durchaus als kritisch angesehen werden muss. Denn wie sich aus den Empfehlungen des Handbuchs des Sozialdienstes Schweiz ergibt, sollten die (äußeren), also auch beruflichen Rahmenbedingungen stabil bleiben; jeder plötzliche Wechsel sollte vermieden werden, um so zu einer Stabilität im unmittelbaren Lebensumfeld des jeweiligen UMAs beizutragen. Zwar erhalten UMAs noch eine Unterstützung durch die Zentralstelle für MNA und auch durch andere Fachleute. Aber ab dem Erreichen der Volljährigkeit besteht mit dem Status N eine erhebliche Gefährdung in Bezug auf eine Einstellung des begonnenen Bildungsprogramms. Denn ab diesem Zeitpunkt gibt es keinen Beistand mehr und damit keine Bezugsperson (Friedli, 2014, S. 42).

Dabei wird übersehen, dass auch nach diesem Zeitpunkt administrativer Unterstützungsbedarf besteht.

Schliesslich existiert im Kanton Zürich noch die Möglichkeit, die autonomen Schule und den Verein Bildung für alle zu besuchen. Damit kann der Überbrückungszeitraum abgedeckt werden, bis ein rechtsverbindlicher Entscheid im Asylverfahren vorliegt (ebd.) Die Schulen weisen inzwischen ein gutes Niveau auf und haben sich vor allem auf Sprach- und Beschäftigungskurse spezialisiert. Hier besteht für UMAs, die in die Zuständigkeit der Gemeinden transferiert wurden, die Chance, weitere Bildungsangebote zu nutzen. Dabei müssen die UMAs aber teilweise auch die Fahrkarten, um von der Gemeinde in die Stadt fahren zu können, selbst finanzieren. Es ist aber festzustellen, dass die UMAs trotzdem von dem Angebot der Autonomen Schulen Gebrauch machen (ebd.). Das ist als hoffnungsvolle Zeichen anzusehen.

Bei vielen UMAs ist der Wille, in der Schweiz neu „Fuss zu fassen“ so gross, dass sie derartige Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen. Das spricht auch für ein hohes Mass an Resilienz.

Diese Ausführungen befassten sich exemplarisch mit der Situation im Kanton Zürich. Für andere Kantone lassen sich gewiss vergleichbar Feststellungen treffen. Auf diese im Einzelnen einzugehen, ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit indes nicht möglich.

3.2 Internationaler Sozialdienst Schweiz

Auch der Internationale Sozialdienst Schweiz hat sich ausführlich mit der hier im Fokus stehenden Thematik befasst.

3.2.1 Aufgaben

Der Internationale Sozialdienst Schweiz widmet sich u.a. der Betreuung von MNAs bzw. UMAs. Der Internationale Sozialdienst ist in ca. 120 Ländern aktiv und setzt sich seit 1924 für Kinder und Familien ein, die sich im grenzüberschreitenden Kontext in einer schwierigen Situation befinden. Er hilft ihnen bei der Lösung komplexer sozialer und rechtlicher Probleme und so auch und gerade bei der Bewältigung der durch Flucht und Vertreibung ausgelösten Traumata. Dazu hat er das bereits erwähnte Handbuch herausgegeben (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 7).

3.2.2 Projekte und Programme

Die wichtigsten Herausforderungen und Risiken bei der Betreuung von UMAs aus Sicht der sozialen Arbeit, die die besondere Verletzlichkeit des hier betrachteten Personenkreises begründen, sind vor allem folgende (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 20 - 28):

- Abgebrochene Beziehungen zur Familie und dem Herkunftsland: Ein wesentlicher Punkt ist die Suche nach der Familie, um (noch) bestehende familiäre Beziehungen wiederherzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahme dient im Rahmen des Betreuungsmodells der Stabilisierung des persönlichen Umfelds des UMA (ebd.).
- Verlust von familiären, kulturellen und religiösen Werten und Bezugspunkten: Um diese Situation zu meistern, bedarf es im Rahmen der Sozialen Arbeit des Aufbaus einer stabilen Beziehung zu einer Bezugsperson, mit der der UMA bzw. Jugendliche alle Fragen juristischer, wirtschaftlicher und vor allem sozialer Art besprechen und klären kann (ebd.).
- Fehlen von Vertrauenspersonen für ihre persönliche Betreuung. Die persönliche Betreuung soll dazu dienen, die persönlichen Bedürfnisse und Ressourcen der/des Jugendlichen (Motivationen, Kompetenzen, Beziehungen etc.) abzuklären: Über welche besondere kognitive und sonstige Fähigkeiten verfügt der UMA? Wie ist sein Ausbildungsstand, welche Schule hat er in seinem Herkunftsland besucht etc.? (ebd.).

Hat er bereits eine Berufsausbildung im Herkunftsland aufgenommen, und kann die Ausbildung in der Schweiz fortgesetzt werden? Wie gestaltete sich sein gesellschaftliches/soziales Leben vor dem Verlassen des Herkunftslandes (Vereins-, Schul-, religiöse und sonstige Aktivitäten)? Eine enge Beziehung zu einer Bezugsperson ist auch deshalb erforderlich, um zusammen mit dem UMA einen Plan zu entwickeln, wie er sich seine Zukunft vorstellt („Entwicklung eines Lebensprojekts“), die den Ressourcen und Möglichkeiten des UMAs entspricht (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 20 - 28).

- Ungewissheit in Bezug auf den Aufenthaltsstatus. Hier geht es auch darum, abzuklären, wie die Situation im Herkunftsland ist, welche Chancen auf eine (gesicherte) Rückkehr bestehen. Darüber hinaus steht die Vertretung und Betreuung im laufenden Asylverfahren im Vordergrund (ebd.).
- Unangemessene Betreuungs- und Unterbringungsbedingungen: Dem soll die Unterbringung in Heimen entgegenwirken (ebd.).
- Psychische Belastungen: Hier geht es in erster Linie um die Bewältigung der durch die Flucht ausgelösten Traumata. Diese beruhen auf den massiven Belastungen, denen die UMAs ausgesetzt sind (Trennungen, sexuelle und körperliche Gewalt, unterbrochene/abgebrochene Schulbildung/Ausbildung, Zwangsarbeit; Kinderhandel, Missbrauch als „Kindersoldat“ etc.). Es ist ggf. besondere psychologische Hilfe erforderlich, um posttraumatische Belastungssymptome, psychosomatische Erkrankungen, Depressionen und Angststörungen erfolgreich zu therapieren. Derartige Belastungen müssen rechtzeitig erkannt und präventiv behandelt werden, da sie ansonsten zu Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule führen, zu Schlafproblemen oder zu Risikoverhalten und sich erheblich auf das Wohlergehen des jeweiligen UMAs auswirken können (SGKJPP, 2016; DISA CHUV, 2016).
- Schwieriger Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt: Gerade hier ist die enge Beziehung zu einer Bezugsperson erforderlich, um den UMAs die Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration aufzuzeigen (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 20, S. 28).
- Druck der Familie/Herkunftsgemeinschaft auf die Jugendlichen, ihre Familienmitglieder finanziell zu unterstützen bzw. die Reiseschulden zu begleichen (ebd.).

- Gefahr des Untertauchens/der Verstrickung in illegale Netzwerke: Hier besteht wegen der psychischen Unsicherheitssituation gerade bei UMAs aus dem islamischen Kulturkreis die Gefahr, dass sie von islamistischen Netzwerken angeworben werden und sich in deren Machenschaften verstricken (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 20, S. 28).

Es muss stets hervorgehoben werden, dass es im Islam, wie im Christentum oder im Buddhismus auch, verschiedene religiöse Strömungen gibt (vgl. von Glasenapp, 2005, 364 ff.). Wichtig ist auch die Erkenntnis, dass der im 19. Jahrhundert als Reaktion auf die Konfrontation mit der christlich-abendländischen Zivilisation und Kultur entstandene Reformislam nicht nur die konservativere Salafiyya-Bewegung (Der Begriff Salafiyya (bzw. Salafismus) ist von arabisch: السلفية (as-salafiyya) abgeleitet und bedeutet Rückbesinnung auf die Altvorderen), sondern auch die liberalere Nahda-Bewegung umfasst (Leaman/Morewedge, 1998). Wie beim Drogenkonsum („Sex, Drugs and Rock’n Roll“), handelt es sich bei der Affinität von Jugendlichen zum radikalen Islam weniger um eine religiöse Erscheinung, sondern um eine Art Jugendbewegung. Es kann daher festgehalten werden, dass Jugendlichen, vor allem aus einem problematischen soziokulturellen Umfeld, Alternativen angeboten werden müssen, um sie – zum einen, sofern sie einen Migrationshintergrund haben, aus möglichen Diskriminierungssituationen in Schule, Beruf und Arbeitswelt herauszuführen und die Verfestigung von Parallelgesellschaften aufzubrechen. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Fortsetzung von Integration bei der zweiten Einwanderergeneration geleistet (vgl. zu den verschiedenen Formen der Integration: Esser, 2004, IMIS-Beiträge, S. 41 ff.; Esser, 2001).

Bei Frustrationserlebnissen ist es entscheidend, dass Jugendliche in den Heimen, in Beratungs-, und Anlaufstellen eine Bezugsperson findet, die zuhört, Ratschläge gibt und als „Pate“ für eine weitere Integration zur Verfügung steht. Dabei gilt es, Defizite auf der sprachlichen Ebene auszugleichen, um die Zukunftsperspektiven zu verbessern. Je schneller und umfassender der Spracherwerb erfolgt, desto rascher kann Integration gelingen bzw. zum Abschluss gebracht werden (vgl. Bommers, 2006, S. 70; Esser, 2006, S. 58). Wesentlich ist auch, und wurde von allen Experten bestätigt, dass, sofern bereits eine Verwurzelung in muslimischen Gemeinden existiert, diese ebenfalls in die Präventionsarbeit einbezogen werden (ebd.).

Hier muss eine Intensivierung der Kooperation erfolgen. Auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Schlüsselpersonal und Eltern sowie die Einbindung von Multiplikatoren haben sich als gangbarer Weg der Prävention erwiesen. Auch hier ist wiederum die Parallele zu Drogenaufklärungskampagnen früherer Jahre erkennbar: Nur eine enge Kooperation aller beteiligten Akteure ist erfolgversprechend.

- Administrativhaft (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 20, S. 28)
- Mangel an Suche nach dauerhaften Lösungen unter Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses sowie Stigmatisierung und Diskriminierung gegenüber anderen Jugendlichen etc. (ebd.).
- Schliesslich organisiert der Internationaler Sozialdienst Schweiz auch die Unterstützung junger Erwachsener (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 146 ff.). Wie bereits bei der Erörterung der Situation im Kanton Zürich dargestellt, verliert die Mehrheit der jungen Migranten mit der Volljährigkeit praktisch jegliche Unterstützung (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 147). Ist es bereits für einheimische Jugendliche oft nicht leicht, mit der Volljährigkeit und den sich daraus ergebenden (zivil-) rechtlichen Folgen in Bezug auf die Handlungsfähigkeit umzugehen, so stellt sich dies bei UMAs, die doppelt „beschädigt“ bzw. vulnerabel sind, als besonders gravierend dar: Fern der Heimat, oft ohne jeden Bezug zu den eigenen Verwandten, in der Regel unter PTBS leidend, und meist nur über unzureichende Sprachkenntnisse verfügend, besteht hier ein ausserordentlicher Förderungs- und Betreuungsbedarf. Dies hat den Internationalen Sozialdienst Schweiz dazu veranlasst, auch für junge Erwachsene Unterstützungsprogramme aufzulegen. Damit können bestehende Unterstützungslücken geschlossen werden. Es liegt auf der Hand, dass der Übergang in die Volljährigkeit bereits bei Beginn der Betreuung mit bedacht werden muss; insbesondere bei dem hier im Fokus stehenden Personenkreis, der UMAs ab dem 15. Lebensjahr. Denn ab der Volljährigkeit bestehen erhebliche Risiken, dass junge Menschen „gesellschaftlich ins Abseits geraten“ (Internationaler Sozialdienst Schweiz, 2017, S. 148). Das gilt insbesondere junge Männer, bei denen die Aggressionsschwelle gegenüber ihren weiblichen Altersgenossen wesentlich niedriger ist, was als bekannt vorausgesetzt bzw. unterstellt wird. Demgemäss besteht gerade bei diesen, sofern Frustrationserlebnisse hinzutreten, die Gefahr einer islamistischen Radikalisierung (ebd.).

3.4 Zwischenfazit

Die in diesem Teil der Arbeit dargestellten Programme und Massnahmen zur Integration von in Heimen untergebrachten UMAs und zur schrittweisen Heranführung an die Bedingungen und Erfordernisse des schweizerischen Arbeitsmarktes sind mittlerweile stark ausdifferenziert. Sie sind Beleg dafür, dass die Schweiz als weltoffenen und humanen Aspekten verpflichtetes Land schon seit Langem über Erfahrungen bei der Aufnahme und der Eingliederung der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der UMAs verfügt. In juristischer Hinsicht existiert ein fein aufeinander abgestimmtes Zuständigkeitsgeflecht zwischen der Bundes-, der kantonalen und der kommunalen Ebene. Für die Erstaufnahme ist der Bund zuständig, und es erfolgt sodann eine schrittweise Aufgabendelegation auf die untergeordneten Ebenen, bis schliesslich die Kommunen für die Integration zuständig sind. Dies hat zur Folge, dass sich bei den Gemeinden die unterschiedlichsten Vorgehensweisen etabliert haben, was auf die variierenden politischen Mehrheitsverhältnisse zurückzuführen ist. Negativ bleiben anzumerken Schutzlücken, vor allem im gemeindlichen Bereich. Grosse Träger wie der Internationale Sozialdienst Schweiz, schaffen insoweit Abhilfe.

4 Schlussbetrachtung

4.1 Zusammenfassung und Beantwortung der Forschungsfrage

Nach alledem lässt sich folgendes festhalten:

In der Schweiz existiert ein umfassender normativer Rahmen, der die einzelnen Massnahmen vorschreibt, die ergriffen werden müssen, damit UMAs, die in der Schweiz angekommen sind, der ihnen nach der KRK und anderen internationalen Abkommen zukommende Schutz zuteil wird. Die einzelnen Verfahrensschritte im Asylverfahrens, die Ersterfassung der individuellen Situation des UMAs, seine gesetzliche Vertretung sowie die altersentsprechende und den individuellen Verhältnissen des UMAs angepasste Unterbringung durch die Kantone und Kommunen und die tägliche und individuelle Betreuung, der Zugang zu medizinischer Versorgung, die schulische und berufliche Bildung bis hin zur sozialen Integration sind detailliert geregelt, und es ist eine Vielzahl von Trägern involviert bei dem Bemühen, UMAs optimal in den schweizerischen Arbeitsmarkt zu integrieren; als weitere Ziele sind die Rückführung und Reintegration im Herkunftsland und schließlich die Integration in einem Drittland zu nennen; mit diesen befassten sich die bisherigen Ausführungen nicht.

Die anfangs gestellte Forschungsfrage lässt sich wie folgt beantworten:

Eine erfolgreiche Integration von psychisch belasteten bzw. traumatisierten UMAs, die in Heimen wohnen, kann aus der Sicht der Sozialen Arbeit erfolgreich auf dem Schweizer Arbeitsmarkt nur dann erfolgen, wenn die einzelnen Massnahmen und Schritte ergriffen und beachtet werden, die in diversen Handbüchern und Handreichungen aufgeführt werden, u.a. im Handbuch des Sozialen Dienstes der Schweiz. Angesichts der weitreichenden psychischen Belastungen, insbesondere von PTBS etc., ist der entscheidende Punkt, dass den UMAs erst einmal ein stabiles psychisches und soziales Umfeld geboten wird. Hier ergeben sich vielfache Ansatzpunkte auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit. Ausschlaggebend ist die jeweilige Betreuungsperson. Nur wenn die Beziehung zwischen dem UMA und dieser Person harmonisch ist, kann hierauf aufgebaut, ein Selbstkonzept ermittelt und ein realistischer Betreuungsplan erstellt werden. Schliesslich ist es Aufgabe aller involvierten Akteure auf den verschiedensten Ebenen, frühzeitig Kontakt zu Arbeitgebern, zur Arbeitsvermittlung und anderen Stellen aufzubauen, um abzuklären, wo Vakanzen bestehen und Nachwuchskräfte benötigt werden.

4.2 Kritische Diskussion, Handlungsempfehlungen und Ausblick

Wie die Ausführungen in dieser Arbeit gezeigt haben, ist die Integration von UMAs in der Schweiz wohl organisiert. Dies gilt auch für die Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung: Leben UMAs in Heimen, dann sind die Möglichkeiten der Einflussnahme stärker gegeben als bei einer Unterbringung in Pflegefamilien. Denn dann kann nicht nur durch die Betreuungsperson, sondern auch durch die Heimleitung darauf hingewirkt werden, dass sämtliche UMAs in gleicher Weise an den Betreuungs- und Ausbildungsangeboten partizipieren und an den schulischen und berufspraktischen Lehrgängen teilnehmen. Darüber hinaus besteht auch innerhalb der Gemeinschaft der im jeweiligen Heim untergebrachten UMAs wohl eher ein gewisser „Gruppendruck“, der ggf. bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht in gleichem Masse gegeben ist. Auch werden UMAs in den Bildungsmassnahmen auf das spätere Berufsleben bzw. die Ausbildung vorbereitet, indem Bewerbungstrainings stattfinden und die UMAs teilweise schon in späteren Ausbildungs- oder Anstellungsbetrieben tageweise arbeiten können. Es besteht insgesamt ein dichtes „Netz“, das geeignet ist, UMAs mit ihrer besonderen psychischen Vorbelastung adäquat „aufzufangen“.

Negativ ist dagegen die Situation dann, wenn die Zuständigkeit auf Kommunen übergeht, weil dann eine einheitliche Vorgehensweise nicht sichergestellt ist und daher teilweise der Abbruch bereits eingeleiteter Massnahmen droht. In gleicher Weise negativ zu bewerten ist der abrupte Übergang in die Volljährigkeit. Gerade an diesem Wendepunkt bzw. auch dort bedarf es der Unterstützung durch eine weiterhin zuständige Bezugsperson.

Für den Bereich der Sozialen Arbeit lassen sich somit folgende Handlungsempfehlungen geben:

- Es sollte sichergestellt werden, dass die Kantone für sämtliche Massnahmen bis unmittelbar zur Volljährigkeit zuständig sind.
- Es sollte auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 21. Lebensjahr eine Betreuung durch eine Betreuungsperson durchgeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass auch die ersten Jahre der beruflichen bzw. sozialen Integration begleitet und damit erfolgreicher gestaltet werden können. Gleichzeitig werden dadurch Gefahren einer möglichen Abgleitung in kriminelle (terroristische) Strukturen verhindert.
- Die durch diese weiteren Massnahmen anfallenden Kosten dürften dabei jedoch insgesamt zu keiner gesamthaften Kostensteigerung führen. Wie dargestellt, ist die Anzahl der UMAs in der Schweiz stark rückläufig, so dass eine Kostensenkung ansteht bzw. zumindest keine Kostensteigerung zu befürchten wäre.
- Die durch die Schliessung der Balkanroute und des Zugangs über Italien verringerte Anzahl von UMAs gibt Gelegenheit, sich verstärkt um den einzelnen UMA zu kümmern, um damit die Erfolgsaussichten der Berufsintegration zu steigern.
- Letztlich werden sich die schwierigen Probleme nur durch eine intensive Einzelbetreuung des jeweiligen UMAs lösen lassen. Dies erfordert weiterhin die Aufbringung erheblicher Finanzmittel, die sich nur durch die Reduzierung der Zahlen von UMAs auf mittlere bis lange Sicht verringern lassen.
- Letztlich wird die entscheidende „Wende“ erst dann erreicht, wenn in den Herkunftsländern der UMAs akzeptable Lebensbedingungen bestehen, die eine Flucht als obsolet erscheinen lassen.

Abschliessend lässt sich aus der persönlichen Perspektive der Verfasserin sagen: Die umfassende Auseinandersetzung mit der UMA-Problematik, vor allem mit der Frage der Berufs- und Arbeitsmarktintegration, hat mir die Augen geöffnet für die tragische Situation der UMAs, die schreckliche Erlebnisse verarbeiten und trotzdem in einer völlig neuen Umgebung einen persönlichen Neuanfang wagen müssen. Aus der Sicht der Sozialen Arbeit ein weites Feld, auf dem es nach alledem unendlich viel zu tun gibt.

Literaturverzeichnis

- Aigner, Petra (2017): *Migrationssoziologie. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer.
- Amelang, Manfred, Bartussek, Dieter, Stemmler, Gerhard & Hagemann, Dirk (2006). *Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung*. (6. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Antonovsky, Aaron & Franke, Alexa (1997). *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. Tübingen: Kohlhammer Verlag.
- Antony, Elody (2010). *Les mineurs non accompagnés séjournant en Suisse: quelles perspectives d'avenir? Réflexions sur la participation du mineur dans la recherche de solutions durables*. Gefunden unter https://doc.rero.ch/record/19803/files/Antony_Elodie.pdf
- Bengel, Jürgen & Koch, Uwe (Hrsg.) (2000). *Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften Themen, Strategien und Methoden der Rehabilitationsforschung*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Bommes, Michael (2006). *Integration durch Sprache als politisches Konzept. Paradigmenwechsel in Einwanderungsfragen? Überlegungen zum neuen Zuwanderungsgesetz*. Baden-Baden.
- Boos, Annegret (2004). *Traumabewältigung*. Gefunden unter <https://ubt.opus.hbz-nrw.de/opus45ubtr/frontdoor/deliver/index/docId/128/file/Dissertation-Boos.pdf>
- Bosch-Stiftung (2017). *Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland – Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-4*, Berlin.
- Bourdieu, Pierre (1983). *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. Soziale Ungleichheiten*. Göttingen: Otto Schwartz & Co.
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

- Coleman, James S. (1994). *Foundations of Social Theory*. Foundations of Social Theory, Cambridge/Mass.
- Cwienk, Jeannette (2017). *Das Leiden der Kinder in Kriegen*. Gefunden unter <https://www.dw.com/de/das-leiden-der-kinder-in-kriegen/a-37839432> (05.12.2018).
- Damelang, Andreas (2011). *Arbeitsmarktintegration von Migranten: die Potenziale kultureller Vielfalt nutzen*, Gütersloh: IAB-Bibliothek.
- DISA, CHUV (Division inbterdisciplinaire de santé des adolsecents, Anbresin, Anne-Emmanuelle) (2016). *Eine wachsende Population? Die Unbegleitete minderjährige Asylsuchenden heute in der Schweiz*. Paediatrica, Spezialnummer Migranten, S. 21- 22.
- Duff, Daniela. (2008). *Abenteuer Europa. Die Suche nach dem besseren Leben. Minderjährige allein unterwegs*. Norderstedt: Books on Demand GmbH.
- Ehret, Rebekka (2009). *Die Kulturfalle. Plädoyer für einen sorgsamen Umgang mit Kultur*, in: Golsabahi, Solmaz/Stompe, Thomas/ Heise, Thomas: Jeder ist weltweit ein Fremder. 2. Kongress des Dachverbandes der transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im deutschsprachigen raum e.V: (DTPPP), 26.- 28.09.2008. Medizinische Universität Wien: VWB – Verlag Wissenschaft und Bildung.
- Esser, Hartmut (2006a). *Sprache und Integration. Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten*, Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Esser, Hartmut (2006b). *Migration, Sprache und Integration*, AKI-Forschungsbilanz 4, Berlin.
- Esser, Hartmut (2004). *Welche Alternativen zur „Assimilation“ gibt es eigentlich? Migration – Integration – Bildung. Grundfragen und Problembereiche*. IMIS-Beiträge, Heft 23, Osnabrück.
- Esser, Hartmut (2001). *Integration und ethnische Schichtung*. Arbeitspapiere, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Bd. 40, München.
- Filipp, S.-H.; Klauer, Th. (1986). *Conceptions of self over the life-span: Reflections on the dialectics of change*, in: Baltes, M. M.; Baltes, P. B. (Hrsg.): *The psychology of aging and control*, Hillsdale: Erlbaum.

Fischer, Gottfried & Riedesser, Peter (2009). *Lehrbuch der Psychotraumatologie*. (4. Aufl.). München, Basel: ernst Reinhardt Verlag.

Friedli, Esther (2014). *Der Zugang zu Bildung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende nach der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz. Ein Vergleich zwischen den Kantonen Zürich und Aargau*. Luzern. Gefunden unter http://www.enfants-migrants.ch/de/sites/default/files/adem/815/forschungsarbeit_uma_bildung_efriedli_2014_0913_pdf_11691.pdf

Fussen, Sibylle & Lochmatter, Lara (2014). *Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz. Wie sieht die sozialpädagogische Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) in spezifisch ausgewählten Zentren der Schweiz aus und ist das Resilienzkonzept eine Möglichkeit, um mit dieser Zielgruppe zu arbeiten?* Agarn. Gefunden unter file:///C:/Users/Admin/Documents/TB_FUSSEN_LOCHMATTER.pdf

Gemoll, Wilhelm (2006). *Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch*. (12. Aufl.) München: Oldenbourg Schulbuchverlag.

Greve, Wilhelm (2000). *Psychologie des Selbst – Konturen eines Forschungsthemas. Psychologie des Selbst*. Weinheim: Beltz Verlag.

Hecker, Tobias (2018). *Dorsch – Lexikon der Psychologie, Stichwort: Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS)*. Gefunden unter <https://portal-hogrefe.com/dorsch/posttraumatische-belastungsstoerung-ptbs-1>

Huber, Michaela (2012). *Trauma und die Folgen. Trauma und Traumabehandlung*. (4. Aufl.). Paderborn: Jungfermann Verlag.

Internationales Privatrecht [IPRG] (1987).

Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme [ICD-10] (2018). 10. Version. Gefunden unter <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2018/>

- Internationaler Sozialdienst Schweiz (2017). *Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz*, (2. Aufl.). Gefunden unter file:///C:/Users/Admin/Desktop/Handbuch_zur_Betreuung_unbegleiteter_Minderjaehrig_e.pdf
- Kaluza, Gert (1996). *Gelassen und sicher im Stress - Psychologisches Programm zur Gesundheitsförderung*. (2.- Aufl.). Berlin: Springer.
- Kanton Zug, Direktion des Innern – Sozialamt (2017). *Konzept „Sprachliche und berufliche Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug“*. Direktion des Innern. Kurzfassung für Medien, anlässlich Medienkonferenz der Direktion des Innern und der Volkswirtschaftsdirektion v. 02.06.2017. Gefunden unter <file:///C:/Users/Admin/AppData/Local/Temp/kurzfassung-konzept-1.pdf>
- Kluckhohn, Florence R. (1951). *The study of culture. The policy sciences*. Stanford/Cal.: Stanford University Press.
- Kluckhohn, Florence R. (1967). *Values and value-orientations in the theory of action: an exploration in definition and classification. Toward a general theory of action*. Cambridge/Mass.: Harvard University Press.
- Kobasa, S. C. (1979). *Stressful life events, personality, and health – Inquiry into hardiness*. *Journal of Personality and Social Psychology* 37 (1).
- Kormann, Georg (2013). *Kindliche Traumatisierung und Resilienz – Was Kinder stärkt und unterstützt. Vortrag und Workshop auf der Pro Juventute Fachtagung: „Traumatisierte Kinder – erkennen – verstehen – helfen“* am 15. und 16.04.2013 im Tagungshaus St. Virgil in Salzburg. Gefunden unter http://www.kormann.de/downloads/DL51_Traumataagung_Vortrag_Salzburg.pdf
- Landolt, Markus A. & Hensel, Thomas (Hrsg.) (2012). *Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen*. (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Lee, Everett S. (1982). *Eine Theorie der Wanderung. Regionale Mobilität*. München: Nymphenburger Verlag.

- Leptien, Kai (2006). *Das Osnabrücker Integrationslotsenprojekt: Konzeption, Umsetzung und Ausblick. Integrationslotsen für Stadt und Landkreis Osnabrück. Grundlagen, Evaluation und Perspektiven eines kommunalen Modellprojekts*. IMIS-Beiträge, Heft 28/2006.
- Lyssenko, Lisa, Rottmann, Nina & Bengel, Juergen (2010). *Resilienzforschung: Relevanz für Prävention und Gesundheitsförderung. Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 53 (10).
- Maercker, Andreas (2013). *Posttraumatische Belastungsstörungen*. (4. Aufl.). Berlin: Springer.
- Markus, H. & Wurf, E. (1987). *The dynamic self: A social psychological perspective*, in: Annual Review of Psychology, 38.
- Marschall, Wolfgang (1991). *Die zweite Natur des Menschen. Kulturtheoretische Positionen*. In: Neue Zürcher Zeitung v. 16./17.11.1991.
- Master, A. S. (2001). *Ordinary magic: Resilience processes in development*. American Psychologist, 56.
- Perren-Klingler, Gisela (2017). Un Modèle-ressource de gestion orientée santé pour les requérants d'asile et les réfugiés. Intervention lors du colloque Journée Migration de l'Institut fédéral des hautes études en formation professionnelle (IFFP), 18 mai 2017.
- Rammsayer, Thomas & Weber, Hannelore (2018). *Differentielle Psychologie – Persönlichkeitstheorien*, Bd. 1. (2. Aufl.). Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Ratz, Uwe (2017). *Phänomen Trauma und die Bedeutung für die Soziale Arbeit - Grundlagenwissen für den Umgang mit traumatisierten Menschen in Sozialarbeit und Pädagogik*, 26.06. - 27.06.2017. Gefunden unter <https://www.dgsf.org/Members/DGSF--06674/phaenomen-trauma-und-die-bedeutung-fuer-die-soziale-arbeit-grundlagenwissen-fuer-den-umgang-mit-traumatisierten-menschen-in-sozialarbeit-und-paedagogik>
- Schemmann, M. & Wittpoth, J.: *Gerechtigkeit (in) der beruflichen Weiterbildung*. In: Report. Zeitschrift für Weiterbildungsforschung 2007.
- Schweitzer, Friedrich (1985). *Identität und Erziehung. Was kann der Identitätsbegriff für die Pädagogik leisten?* Weinheim: Beltz Verlag.
- Schweizerisches Asylgesetz vom 26.6.1998 (SR 142.31)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

SGKJPP - Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (2016). *Stellungnahme der SGKJPP zur Situation und Versorgung minderjähriger Flüchtlinge in der Schweiz*

SODK (2016). *Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen*. Gefunden unter http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Aktuell/Empfehlungen/2016.06.16_SODK_Empf_KJP_d_ES_sw.pdf

Staatssekretariat für Migration SEM (2018). *Migrationsbericht 2017*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/migration/migrationsbericht-2017--d.pdf>

Stoecklin, Daniel (2008). *L'enfant acteur et l'approche participative. Le droit des enfants de participer: norme juridique et réalité pratique. Contribution à un nouveau contrat social*, Sion, Institut universitaire Kurt-Bösch.

Stowasser Losic, Fritz (2016). *Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch*, Neubearbeitung, München: Oldenbourg Schulbuchverlag.

Thränhardt, Dietrich & Weiss, Karin (2005). *Selbsthilfe, Netzwerke und soziales Kapital in der pluralistischen Gesellschaft. Selbsthilfe. Wie Migranten Netzwerke knüpfen und soziales Kapital schaffen*. Freiburg i.Br.: Lambertus Verlag.

UNHCR (1997). *Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger*. Gefunden unter <https://www.refworld.org/pdfid/47442c952.pdf>

Warner, Lisa Marie (2018). *Dorsch – Lexikon der Psychologie, Stichwort: Resilienz*, Gefunden unter <https://portal-hogrefe-com/dorsch/resilienz-1/>

Wied, Susanne & Warmbrunn, Angelika (2012). *Psyhyrembel – Pflege*. (3. Aufl.). Berlin u.a.: De Gruyter.

Wirtz, Markus Antonius Wirtz (2018) (Hrsg.). *Dorsch – Lexikon der Psychologie, Stichwort. Trauma*. Gefunden unter <https://portal-hogrefe-com/dorsch/trauma-1/>

Zöllner, Tanja, Calhoun, Lawrence G. & Tedeschi, Richard G. (2006). *Trauma und persönliches Wachstum. Psychotherapie der posttraumatischen Belastungsstörungen*. Stuttgart: Thieme Verlag.